

DIE ISTANBUL-KONVENTION – EIN UMFASSENDES INSTRUMENT ZUR BEENDIGUNG GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT



Ein Handbuch
für Parlamentarier
zur Konvention
des Europarates
zur Verhütung und
Bekämpfung von Gewalt
gegen Frauen und
häuslicher Gewalt

ANGSTFREI
GEWALTFREI



COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

DIE ISTANBUL-KONVENTION, EIN WIRKSAMES INSTRUMENT ZUR VERHÜTUNG GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT

**Ein Handbuch für Parlamentarier
zur Konvention des Europarates
zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt
gegen Frauen und häuslicher Gewalt**

*Die in diesem Dokument geäußerten Meinungen
unterliegen der Verantwortung der Autoren
und entsprechen nicht notwendigerweise
der offiziellen Politik des Europarats.*

Alle Anfragen in Bezug auf das
vollständige oder teilweise Reproduzieren
oder Übersetzen dieses Dokuments
sollten an die Generaldirektion

Kommunikation (F-67075 Strasbourg
Cedex oder publishing@coe.int)
gerichtet werden. Jegliche anderweitige
Korrespondenz im Zusammenhang mit
diesem Dokument sollte an das Sekretariat
des Ausschusses für Gleichstellung

und Nichtdiskriminierung der
Parlamentarischen Versammlung des
Europarats gerichtet werden.

Umschlag und Layout: Documents and
Publications Production Department (SPDP)

© Council of Europe, November
2019, gedruckt beim Europarat
F-67075 Straßburg Cedex

Erstellt vom

*Sekretariat des Ausschusses für
Gleichstellung und Nichtdiskriminierung
der Parlamentarischen Versammlung
des Europarats in Zusammenarbeit mit
Anne-Katrin Speck, Fachberaterin*

Inhalt

ABKÜRZUNGEN	5
GLOSSAR DER ZENTRALEN BEGRIFFE	7
EUROPARAT: WAHRUNG DER RECHTE VON FRAUEN, STREBEN NACH DER GLEICHSTELLUNG VON MANN UND FRAU UND BEENDIGUNG DER GEWALT GEGEN FRAUEN UND HÄUSLICHER GEWALT	9
Kurze Übersicht über den Europarat	9
Die Parlamentarische Versammlung des Europarats: Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen	9
1. WAS MÖCHTE DIESES HANDBUCH ERREICHEN?	11
2. DAS ÜBEL DER GEWALT GEGEN FRAUEN	13
3. DIE ISTANBUL-KONVENTION: EIN UMFASSENDE RECHTLICHER UND POLITISCHER RAHMEN ZUR VERHÜTUNG VON GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT	15
3.1. Die Istanbul-Konvention: Zweck und Geltungsbereich	16
3.2. Angehen gegen Fehlinformationen über die Istanbul-Konvention	19
4. WIE WIRD DIE UMSETZUNG DER ISTANBUL-KONVENTION ÜBERWACHT?	21
4.1. Berichterstattung der Staaten	21
4.2. Dringliches Untersuchungsverfahren	22
4.3. Allgemeine Empfehlungen	23
4.4. Überwachen der Umsetzung der Istanbul-Konvention: Welche Rolle spielen die Parlamente?	23
5. DIE ROLLE DER PARLAMENTARIER BEI DER UNTERSTÜTZUNG DER ISTANBUL-KONVENTION	25
5.1. Werben für die Ratifizierung der Istanbul-Konvention	26
5.2. Überwachen und Unterstützen der Umsetzung der Konvention	30
5.3. Parlamentarisches Engagement im Rahmen der Überwachung durch das GREVIO	45
5.4. Welche Strukturen und Mechanismen bringen die Umsetzung voran?	52
5.5. Zusammenfassung	55

6. EIGENE EXPERTISE UND EXTERNE ALLIANZEN	57
6.1. Eigene Expertise	57
6.2. Externe Allianzen und Expertise	58
7. FAZIT	61
ANHANG 1 - PRÜFLISTE FÜR PARLAMENTARIER: SO KANN DIE ISTANBUL-KONVENTION UNTERSTÜTZT WERDEN	63
ANHANG 2 - ÜBEREINKOMMEN DES EUROPARATS ZUR VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG VON GEWALT GEGEN FRAUEN UND HÄUSLICHER GEWALT (SEV NR. 210)	71
ANHANG 3 - WEITERFÜHRENDE LEKTÜRE UND RESSOURCEN	111
Ausgewählte Quellen des Europarats	111
Ausgewählte internationale Instrumente	116
Weitere nützliche Links	117

Abkürzungen

Ausschuss der Vertragsparteien	Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)
CEDAW-Ausschuss	UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau
CEDAW	Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
FGM	Verstümmelung weiblicher Genitalien
GREVIO	Experten/-innenkomitee für Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt
HELP	Human Rights Education for Legal Professionals (Menschenrechtsbildung für Juristen)
Istanbul-Konvention	Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
NGO	Nichtregierungsorganisation
PACE	Parlamentarische Versammlung des Europarats
SEV	Veröffentlichungsreihe für völkerrechtliche Verträge des Europarats (engl. CETS)

Glossar der zentralen Begriffe

Gewalt gegen Frauen: alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben.

Häusliche Gewalt: alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Geschlecht: die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht. Die Istanbul-Konvention berücksichtigt, dass Geschlechterstereotypen dazu beitragen, dass Gewalt gegen Frauen von einigen Menschen als vertretbar betrachtet wird.

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen: Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft.

Stereotypisierung der Geschlechter: Geschlechterstereotypen sind vorgefasste Vorstellungen, bei denen Männern und Frauen willkürlich Merkmale und Rollen zugewiesen werden, die durch ihr Geschlecht bestimmt und auf dieses begrenzt werden.



Europarat: Wahrung der Rechte von Frauen, Streben nach der Gleichstellung von Mann und Frau und Beendigung der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Kurze Übersicht über den Europarat

Der Europarat ist die führende Menschenrechtsorganisation des Kontinents. Alle 47 Mitgliedstaaten des Europarats haben sich [der Europäischen Menschenrechtskonvention](#) angeschlossen, einem Vertrag zum Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Der Europarat hat sich aktiv für den Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt eingesetzt. Mit der Verabschiedung des [Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt](#) (die Istanbul-Konvention) hat sich der Europarat fest als eine führende Organisation zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, zur Wahrung der Menschenrechte der Frauen und zur Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt etabliert.

Wussten Sie bereits?

Die Istanbul-Konvention trat 2014 und somit etwas mehr als drei Jahre nach ihrer Verabschiedung in Kraft – als klares Signal für das Engagement der europäischen Staaten für die im Übereinkommen verankerten Werte und Prinzipien.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats: Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

In der [Parlamentarischen Versammlung](#) sind 648 Mitglieder aus den Parlamenten der 47 Mitgliedstaaten des Europarats vertreten. Sie spricht im Namen von 830 Millionen Europäern und repräsentiert das demokratische Gewissen des europäischen Kontinents.



Die Versammlung hat Gewalt gegen Frauen konsequent und nachdrücklich als eine der schwerwiegendsten und tiefgreifendsten Menschenrechtsverletzungen verurteilt. 2006 gründete eine Gruppe von engagierten Parlamentariern das [Parlamentarische Netzwerk „Gewaltfreies Leben für Frauen“ \(Parliamentary Network “Women Free from Violence”\)](#)¹ mit dem Ziel, Parlamentarierinnen aller Ebenen inner- und außerhalb Europas aktiv einzubinden, um ein Bewusstsein für diese schwere Form der Menschenrechtsverletzung zu schaffen und legislative und politische Veränderungen zur Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt einzuleiten, zu fördern und voranzubringen.

2008 rief die Versammlung zur Verabschiedung rechtsverbindlicher europäischer Normen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen² auf – Normen, die letztendlich in der Istanbul-Konvention verankert wurden. Die Versammlung war eng in die Verhandlungen sowie die Ausarbeitung der Istanbul-Konvention eingebunden. Auf diese Weise konnten die demokratisch gewählten Vertreter der europäischen Bürger die Inhalte des fortschrittlichsten Menschenrechtsvertrags zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen mitgestalten.

Eine wichtige Neuerung der Istanbul-Konvention ist das Einbeziehen der nationalen Parlamente in die Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens. Nicht minder bedeutsam ist, dass die Istanbul-Konvention für die Parlamentarische Versammlung des Europarats eine wichtige Rolle vorsieht, denn sie soll in regelmäßigen Abständen eine Bestandsaufnahme der Umsetzung des Übereinkommens vornehmen.

1. Möchten Sie wissen, wer Ihr Parlament im Netzwerk „Gewaltfreies Leben für Frauen“ vertritt? Die Mitgliederliste ist online verfügbar unter <http://www.assembly.coe.int/nw/Page-EN.asp?LID=WFV> (Stand 22. Oktober 2019).
2. Siehe PACE [Resolution 1635\(2008\)](#) und [Recommendation 1847 \(2008\)](#) über die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen: Auf dem Weg zu einer Konvention des Europarats

1. Was möchte dieses Handbuch erreichen?

Die [Istanbul-Konvention des Europarats](#) ist im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen der fortschrittlichste und ambitionierteste internationale Menschenrechtsvertrag. Sie wurde mit zwei renommierten internationalen Preisen³ ausgezeichnet und wird im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt häufig als „Goldstandard“⁴ bezeichnet.

Seit seiner Verabschiedung im April 2011 hat das Übereinkommen erhebliche positive Auswirkungen auf ganz Europa gezeitigt. Es hat dazu beigetragen, die Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu ergreifen. Das Übereinkommen hat entscheidende Veränderungen der nationalen Gesetze und Richtlinien im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt ausgelöst und inspiriert. Es wurde die Notwendigkeit einer größeren Zahl von Unterkünften und Angeboten für Frauen deutlich, die bereits Opfer von Gewalt geworden sind. Zudem konnte das Übereinkommen eine dringend erforderliche öffentliche Debatte über Fragen im Zusammenhang mit sexueller Gewalt und insbesondere zum Thema Vergewaltigung anstoßen.

Doch selbst konsequente Normen können nur dann zu einem dauerhaften positiven Wandel führen, wenn das Übereinkommen von den einzelnen Ländern unterzeichnet, ratifiziert und vollständig umgesetzt wird. Hierbei spielen die Parlamente und die Parlamentarier eine entscheidende Rolle. Sie

3. Im Jahr 2012 verlieh die [Spanische Beobachtungsstelle](#) gegen häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt dem Europarat für die Ausarbeitung der Istanbul-Konvention ihre wichtigste Auszeichnung zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt. 2015 wurde die Versammlung in Anerkennung ihres Beitrags zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen mit dem renommierten Vision Award des [World Future Council](#), der Interparlamentarischen Union und der UN-Frauen geehrt.
4. Anmerkungen von Lakshmi Puri, ehemalige stellvertretende geschäftsführende Direktorin der UN-Frauen, anlässlich der Nebenveranstaltung des Europarats, „Violence against women – our concern, our response“ auf der 57. Tagung der Kommission über den Status von Frauen; New York, 4. März 2013, verfügbar unter <https://www.unwomen.org/en/news/stories/2013/3/remarks-by-lakshmi-puri-at-csw57-side-event> (Stand 22. Oktober 2019).

verleihen den Maßnahmen zur Umsetzung des Vertrags eine demokratische Legitimation, schaffen solide rechtliche und politische Rahmenbedingungen für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und überwachen die wirksame Umsetzung. Aufgrund ihrer wichtigen Rolle beim Genehmigen der nationalen Haushalte sowie beim Überwachen der Maßnahmen der Exekutive ist die Legislative ein wichtiger Akteur im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt.

Dieses Handbuch soll eine praktische Quelle für Parlamentarier aus dem gesamten politischen Spektrum und aus allen politischen Systemen sein. Dies gilt unabhängig davon, ob die Istanbul-Konvention in den jeweiligen Ländern bereits ratifiziert wurde oder dieser Schritt noch erfolgen muss. Es soll die Kenntnisse der Parlamentarier über das Übereinkommen vertiefen und sie in ganz Europa dabei unterstützen, die Ratifizierung und Verwirklichung aktiv zu unterstützen. Zudem enthält es Beispiele⁵ dafür, wie die Parlamentarier im Rahmen ihrer legislativen, Aufsichts- und weiteren Aufgaben zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beitragen können.

5. Dieses Handbuch beruht auf Gesprächen mit Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung sowie auf den Antworten auf einen Fragebogen, der im März 2019 vom [Europäischen Zentrum für Parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation \(EZPWD\)](http://www.assembly.coe.int/LifeRay/EGA/WomenFFViolence/IstanbulQuestionnaire-EN.pdf) an die nationalen parlamentarischen Delegationen verteilt wurde, und den Sie auf der Webseite des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung der Versammlung unter <http://www.assembly.coe.int/LifeRay/EGA/WomenFFViolence/IstanbulQuestionnaire-EN.pdf> finden.

2. Das Übel der Gewalt gegen Frauen

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt gehören weltweit nach wie vor zu den am weitesten verbreiteten Menschenrechtsverletzungen. Sie betrifft unabhängig vom kulturellen, religiösen, wirtschaftlichen, sozialen oder geografischen Hintergrund Frauen aus allen Lebensbereichen. Globale **Schätzungen** der Weltgesundheitsorganisation gehen davon aus, dass weltweit ein Drittel aller Frauen im Laufe ihres Lebens geschlechtsspezifische Gewalt erleidet.⁶

Europa bildet hierbei keine Ausnahme. An jedem Tag werden Frauen auf unserem Kontinent psychisch und physisch missbraucht, belästigt, verfolgt, vergewaltigt, verstümmelt, von ihrer Familie zur Ehe gezwungen oder gegen ihren Willen sterilisiert. Eine **Umfrage** der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte hat ergeben, dass in der Europäischen Union zwischen 45 % und 55 % aller Frauen und Mädchen ab 15 Jahren Opfer sexueller Belästigung geworden sind.⁷ Nationale Umfragen offenbaren zudem, dass häusliche, sexuelle sowie andere Formen von Gewalt gegen Frauen weitverbreitet sind.

Geschlechtsspezifische Gewalt hat nicht nur verheerende Folgen für die Opfer, sondern auch für die gesamte Gesellschaft. Wenn wir Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt wirksam bekämpfen möchten, müssen uns der Umfang und die Auswirkungen dieser Problematik bewusst sein.

6. Die Schätzungen finden Sie unter www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-women (Stand 22. Oktober 2019).

7. Die Ergebnisse der Umfrage finden Sie unter <https://fra.europa.eu/en/publications-and-resources/data-and-maps/survey-data-explorer-violence-against-women-survey> (Stand 22. Oktober 2019).



3. Die Istanbul-Konvention: ein umfassender rechtlicher und politischer Rahmen zur Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt

Die **Istanbul-Konvention**⁸ ist ein bahnbrechender, rechtsverbindlicher internationaler Vertrag zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Staaten, die das Übereinkommen ratifizieren, erhalten einen umfassenden Rahmen von Richtlinien und Maßnahmen, die auf bewährten Methoden zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beruhen. Die Konvention wurde in Europa geschaffen, verfügt jedoch über eine globale Reichweite. Bei der Ausarbeitung wurde davon ausgegangen, dass die Maßnahmen zur Bewältigung der globalen Probleme mit geschlechtsspezifischer Gewalt nicht auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt werden sollten.

Alle Staaten können ihr beitreten oder sie als Vorlage für ihre nationalen und regionalen Gesetze und Richtlinien verwenden.

Die Stärke des Übereinkommens besteht in seinem Umfang und im Bekenntnis, die Ursachen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu bekämpfen. In diesem Abschnitt werden die Grundprinzipien der Konvention ebenso erläutert, wie ihr Potenzial, eine Gesellschaft ohne geschlechtsspezifische Gewalt zu schaffen.

Die Istanbul-Konvention ... ist ein Manifest, das die Vision einer Gesellschaft vertritt, in der Frauen nicht den Männern untergeordnet sind, sondern in der eine vollständige Gleichstellung der Geschlechter herrscht.⁹

8. Zum 30. Juni 2019 hatten 34 Staaten das Übereinkommen ratifiziert; elf Mitgliedstaaten sowie die Europäische Union haben das Übereinkommen unterzeichnet. Sie sind sich nicht sicher, ob ihr Land die Istanbul-Konvention unterzeichnet und ratifiziert hat? Beachten Sie die Webseite mit der [Tabelle der Unterzeichnungen und Ratifizierungen](https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/210/signatures) unter <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/210/signatures> (Stand 22. Oktober 2019).
9. „The Istanbul Convention on violence against women: achievements and challenges“, PACE-Bericht, 8. Juni 2019, Dok. 14908, §12).

3.1. Die Istanbul-Konvention: Zweck und Geltungsbereich

Zweck des Übereinkommens ist es, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten und das grundlegende Menschenrecht der Frauen auf ein gewaltfreies Leben zu gewährleisten. Der Geltungsbereich der Konvention umfasst alle Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, unter der Frauen unverhältnismäßig stark zu leiden haben. Die Eckpfeiler der Istanbul-Konvention lauten Verhütung von Gewalt, Schutz der Opfer und Verfolgung der Täter. Die Konvention erkennt an, dass der Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt nur dann erfolgreich sein kann, wenn die Staaten eine ganzheitliche und koordinierte Politik verfolgen.

Der vierstufige Ansatz der Istanbul-Konvention

- ▶ Vorbeugung
- ▶ Schutz
- ▶ Strafverfolgung
- ▶ Integrierte Richtlinien

3.1.1. Wen schützt das Übereinkommen?

Die Istanbul-Konvention kommt hauptsächlich Frauen zugute. Der Grund hierfür liegt auf der Hand: Die Konvention zielt darauf ab, Gewaltformen zu bekämpfen, unter denen ausschließlich Frauen zu leiden haben, eben weil sie Frauen sind (so z. B. Verstümmelung weiblicher Genitalien oder Zwangsabtreibung), oder denen Frauen im Vergleich zu Männern unverhältnismäßig häufig ausgesetzt sind (häusliche Gewalt, Zwangsheirat, Zwangssterilisation, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, sexuelle Belästigung oder Stalking).

Die Vertragsparteien der Istanbul-Konvention werden dazu aufgerufen, ihren Geltungsbereich auf all jene Personen auszuweiten, die von häuslicher Gewalt bedroht oder betroffen sind. Dies gilt auch für männliche, minderjährige und betagte Opfer. Auf diese Weise soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass einige der von der Istanbul-Konvention abgedeckten Formen von Gewalt auch Männer betreffen – wenn auch weitaus seltener und zumeist in geringerem Ausmaß.

3.1.2. Wie lauten die Forderungen des Übereinkommens gegenüber den Staaten?

Die Menschenrechte werden häufig in Gestalt von Verhaltensweisen formuliert, von denen die Staaten Abstand nehmen müssen: Staatsbeamte dürfen Einzelpersonen weder foltern oder diskriminieren noch ungerechtfertigt deren Recht auf freie Meinungsäußerung einschränken. Ebenso müssen die staatlichen Behörden sowie die im Namen des Staates handelnden Personen von Gewalttaten gegen Frauen absehen. Die Staaten haben jedoch zudem positive Verpflichtungen. Diese Dimension ihrer internationalen Verpflichtungen ist besonders wichtig im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, da diese in der Regel nicht von staatlichen Akteuren, sondern von Privatpersonen ausgeübt wird. Daher umfasst und integriert die Istanbul-Konvention eine „Sorgfaltspflicht“, die sie als die Verpflichtung der Staaten zur „Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von Gewalttaten, die von Personen, die nicht im Auftrag des Staates handeln, begangen wurden, und zur Bereitstellung von Entschädigung für solche Gewalttaten“ (Artikel 5) definiert.

Darüber hinaus muss erkannt werden, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt nicht in einem Vakuum stattfinden. Sie gedeihen in Gesellschaften, in denen negative Einstellungen, Vorurteile, Geschlechterstereotypen und geschlechtsspezifische Bräuche oder Traditionen ein Verhalten dulden oder fördern, das Frauen herabsetzt und als minderwertig behandelt. Dies ist der Nährboden für Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Staaten daher, eine Reihe von koordinierten Maßnahmen und Richtlinien zur Verhütung von Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Verfolgung der Täter umzusetzen.

Vorbeugung

Das Übereinkommen umfasst die allgemeine Verpflichtung zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen sowie detaillierte Präventionsmaßnahmen, die darauf abzielen:

- ▶ Einstellungen und Verhaltensweisen zu verändern, die Gewalt gegen Frauen dulden;
- ▶ die Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren, geschlechtsspezifische Gewalt wo immer sie auftritt in all ihren Formen erkennen und entgegenzutreten zu können;
- ▶ Unterrichtsmaterial zu Gleichstellungsfragen in die Lehrpläne aller Bildungsebenen aufzunehmen, um Kindern Beziehungen mit gegenseitigem Respekt zu vermitteln;

- ▶ einschlägige Fachkräfte auszubilden, die mit den Opfern an der Prävention und Aufdeckung von Gewalt zusammenarbeiten;
- ▶ Behandlungsprogramme für Verursacher häuslicher Gewalt und Sexualstraftäter zu entwickeln, um ihnen Respekt für Frauen und ein gewaltfreies Verhalten zu vermitteln.

Schutz

Um Frauen wirksam vor geschlechtsspezifischer Gewalt schützen zu können, muss eine Reihe von Maßnahmen ergriffen werden, mit denen all jene unterstützt werden, die von Gewalt bedroht sind. Zu diesem Zweck sieht das Übereinkommen vor, dass die Staaten:

- ▶ die Bedürfnisse und die Sicherheit der Opfer in den Mittelpunkt aller Maßnahmen stellen;
- ▶ sicherstellen, dass die Betroffenen wissen, wo und wie sie Hilfe erhalten, und spezielle Unterstützungsangebote einrichten, die medizinische Hilfe sowie psychologische und rechtliche Beratung bieten;
- ▶ rund um die Uhr Unterkünfte und Notrufnummern bereitstellen;
- ▶ Eilschutzanordnungen zur Entfernung der Täter aus dem Haus der Familie sowie Zwangs- oder Schutzmaßnahmen erlassen;
- ▶ Kinder schützen und unterstützen, die in der Familie Gewalt erleben.

Strafverfolgung

Es bedarf eines strengen strafrechtlichen Rahmens, um den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und die Straffreiheit zu beenden: Im Rahmen der Istanbul-Konvention wird von den Vertragsstaaten erwartet, dass sie die verschiedenen Formen von Gewalt unter Strafe stellen (oder anderweitig verfolgen), darunter:

- ▶ psychische Gewalt;
- ▶ Stalking;
- ▶ sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung;
- ▶ sexuelle Belästigung;
- ▶ Zwangsehe;
- ▶ Verstümmelung weiblicher Genitalien;
- ▶ Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation.

Die Vertragsstaaten sind zudem verpflichtet:

- ▶ sicherzustellen, dass all diese Formen von Gewalt angemessen bestraft werden;

- ▶ sicherzustellen, dass Kultur, Religion, Tradition und jedwede persönlichen Gründe weder vor dem Gesetz noch in der Praxis als Verteidigung für kriminelles Verhalten akzeptiert werden;
- ▶ sicherzustellen, dass die Opfer und ihre Kinder während der Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besonders geschützt werden;
- ▶ sicherzustellen, dass die Strafverfolgungsbehörden unverzüglich auf Hilferufe reagieren, angemessen mit gefährlichen Situationen umgehen und alle Vorwürfe von Gewalt gegen Frauen unverzüglich untersuchen.

Integrierte Richtlinien

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt können im Rahmen unkoordinierter, zufälliger Maßnahmen nicht wirksam bekämpft werden. Die Beseitigung der Ursachen und Symptome geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt erfordert gemeinsame Anstrengungen verschiedener Akteure. Hierzu zählen z. B. Polizei, Justiz, Sozialdienste, Kinderschutzbehörden, Angehörige der Gesundheitsberufe, Nichtregierungsorganisationen von Frauen und weitere relevante Partner. Die Istanbul-Konvention geht auf diese Notwendigkeit ein und fordert eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt im Rahmen integrierter, umfassender und koordinierter Maßnahmen, bei denen die Bedürfnisse der Opfer im Mittelpunkt stehen.

Die Versammlung ist überzeugt davon, dass die Istanbul-Konvention bereits fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten spürbar positive Auswirkungen gezeitigt hat. Sie hat dazu beigetragen, das Bewusstsein der Opfer ebenso zu schärfen, wie das der Gesellschaft im Allgemeinen. Die Debatten über eine eventuelle Ratifizierung haben zu einem Dialog über Gewalt gegen Frauen, ihr Ausmaß, ihre Folgen für die Opfer sowie die Dringlichkeit ihrer Bekämpfung geführt, die buchstäblich Leben retten kann.¹⁰

3.2. Angehen gegen Fehlinformationen über die Istanbul-Konvention

Alle im Rahmen der Istanbul-Konvention geforderten Maßnahmen zielen darauf ab, Gewalt gegen Frauen zu verhüten – ein Ziel, auf das wir uns alle verständigen können sollten. In den letzten Jahren mussten die Menschenrechte der Frauen jedoch in ganz Europa und darüber hinaus Rückschläge hinnehmen. Diese Rückschläge haben sich wenig überraschend auch auf die Istanbul-Konvention ausgewirkt und die Fortschritte in Bezug auf eine umfassende Ratifizierung und Umsetzung

10. „The Istanbul Convention on violence against women: achievements and challenges“, PACE-Bericht, 8. Juni 2019, Dok. 14908, §8.

verlangsamt. Diese Entwicklungen erfordern nicht nur die Aufmerksamkeit der Parlamentarier, sondern auch ihr Handeln. Sie stellen einen Angriff auf den von den europäischen Nationen geschaffenen fortschrittlichen normativen Rahmen dar, der in der gemeinsam abgestimmten, verfassten und einstimmig angenommenen Istanbul-Konvention seinen Niederschlag findet. Dies gilt auch für die entscheidenden Beiträge der demokratisch gewählten Parlamentarier.

3.2.1. Wie können Sie Angriffen entgegentreten und Missverständnisse über die Istanbul-Konvention ausräumen?

Sie sollten wissen, wer hinter diesen Angriffen steckt: eine recht „unheilige Allianz“ religiöser, ultrakonservativer Gruppen und selbsternannter „Männerrechtsaktivisten“, die falsche Behauptungen über die Istanbul-Konvention verbreitet haben. Sie stellen sich gegen die längst im Rahmen der internationalen Menschenrechtsgesetze anerkannten Rechte und Grundsätze. Sie beabsichtigen, das eigentliche Ziel der Istanbul-Konvention zu untergraben: die Beseitigung der Ungleichheit zwischen Frauen und Männern, die den Nährboden für geschlechtsspezifische Gewalt bildet.

Erheben Sie Ihre Stimme gegen Fehlinformationen. Denn wenn Sie schweigen, während andere Unwahrheiten über die Istanbul-Konvention verbreiten, geben Sie die entscheidenden Errungenschaften preis, die das Übereinkommen im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte von Frauen erreicht hat.

Betonen Sie die Fakten: Ihre öffentliche Unterstützung für das Übereinkommen ist entscheidend, wenn es darum geht, dessen maximale Wirkung zu gewährleisten. Nutzen Sie die sozialen und herkömmlichen Medien, Interviews und andere Möglichkeiten, um die Ziele der Istanbul-Konvention hervorzuheben: den Schutz von Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt. Betonен Sie die wichtigsten Vorteile und Errungenschaften des Übereinkommens.

Benötigen Sie weitere Informationen?

Der Europarat hat eine Anleitung in Form einer praktischen [Frage-und-Antwort-Broschüre](#) erstellt, die Missverständnisse über die Istanbul-Konvention ansprechen und korrigieren soll. Wir laden alle Parlamentarier ein, diese in 20 Sprachen verfügbare Broschüre zu nutzen, um in einen Dialog über die tatsächlichen Ziele der Istanbul-Konvention zu treten.¹¹

11. Die Frage-und-Antwort-Broschüre ist erhältlich unter <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/leaflets1> (Stand 22. Oktober 2019).

4. Wie wird die Umsetzung der Istanbul-Konvention überwacht?

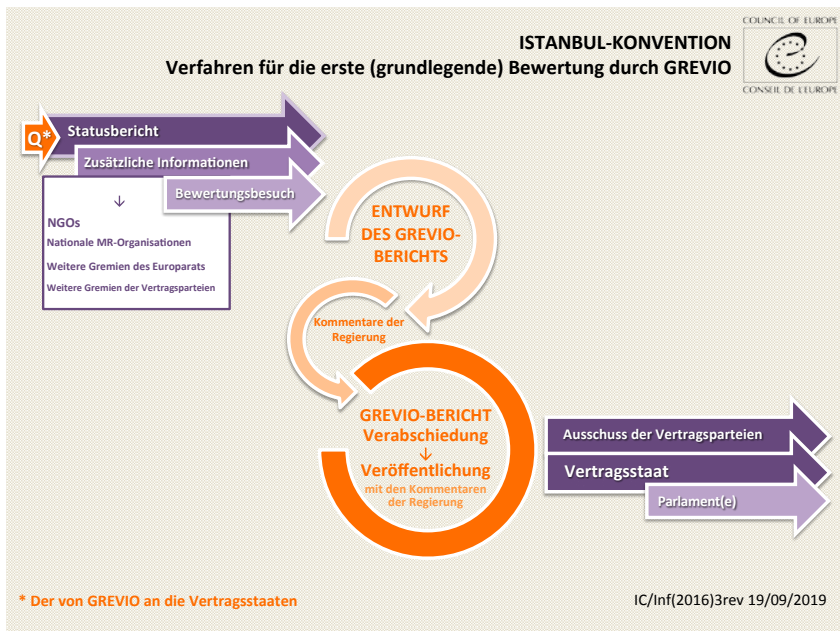
Das Übereinkommen sieht einen Überwachungsmechanismus vor, anhand dessen bewertet werden soll, wie gut die Bestimmungen in der Praxis umgesetzt werden. Dieser Mechanismus besteht aus zwei separaten Säulen, die jedoch zusammenwirken: dem [Experteninnenkomitee für Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt](#) (GREVIO), einem unabhängigen Expertengremium, und dem [Ausschuss der Vertragsparteien](#), einem politischen Gremium, dem offizielle Vertreter der Staaten angehören, die dem Übereinkommen beigetreten sind. Ihre Ergebnisse und Empfehlungen tragen dazu bei, die Einhaltung des Übereinkommens durch die Staaten ebenso zu gewährleisten, wie seine langfristige Wirksamkeit.

4.1. Berichterstattung der Staaten

Im Mittelpunkt des [Aufsichtsmechanismus](#) der Istanbul-Konvention steht ein [länderspezifisches Bewertungsverfahren](#), das von GREVIO auf Grundlage der Berichte sowie weiterer Informationen durchgeführt wird.¹² In Abbildung 1 wird der Arbeitsablauf der fortlaufenden ersten (grundlegenden) Bewertung durch GREVIO dargestellt. Von den Vertragsstaaten wird erwartet, dass sie den [Fragebogen](#)¹³ von GREVIO nutzen, um über die legislativen und anderweitigen Maßnahmen zur Umsetzung aller Bestimmungen der Istanbul-Konvention zu berichten. Anhand der von den jeweiligen Staaten erhaltenen Informationen sowie der Schattenberichte von NGOs oder nationalen Menschenrechtsorganisationen nimmt GREVIO eine umfassende Bewertung des Status der Umsetzung der Konvention vor. Wie das Flussdiagramm in Abbildung 1 veranschaulicht, beruht das Überwachungsverfahren auf einem Dialog zwischen der Aufsichtsbehörde und einer Vielzahl von nationalen Gesprächspartnern.

12. Weitere Informationen zur Überwachung durch GREVIO und die erste (grundlegende) Bewertung finden Sie unter: www.coe.int/en/web/istanbul-convention/about-monitoring1 und www.coe.int/en/web/istanbul-convention/steps-in-the-first-baseline-evaluation-procedure (beide Stand 23. Oktober 2019).
13. Der GREVIO-Fragebogen (Stand 23. Oktober 2019) ist verfügbar unter: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016805c95b0>.

Abbildung 1 – Ablauf des ersten (grundlegenden) Bewertungsverfahrens durch GREVIO © Istanbul-Konvention Webseite.



4.2. Dringliches Untersuchungsverfahren

Die Istanbul-Konvention sieht zudem ein besonderes **dringliches Untersuchungsverfahren**¹⁴ vor, das unverzügliche Maßnahmen ermöglicht, „um das Eintreten schwerwiegender, massiver oder dauerhafter Phänomene in Zusammenhang mit allen in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu verhindern“¹⁵. Wenn GREVIO zu dem Schluss kommt, dass eine Situation vorliegt, die unmittelbare Aufmerksamkeit erfordert, kann GREVIO das Untersuchungsverfahren einleiten und vom betroffenen Staat einen Sonderbericht anfordern.

14. Weitere Informationen finden Sie unter:

[https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/](https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462547)

[DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462547](https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462547) (Stand 23. Oktober 2019).

15. Paragraph 358 des **Begründungstextes** zur Istanbul-Konvention, verfügbar unter: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/210> (Stand 23. Oktober 2019).

4.3. Allgemeine Empfehlungen

Zudem kann GREVIO Empfehlungen annehmen, die sich nicht auf ein bestimmtes Land beziehen, sondern die sich mit Fragen befassen, die für alle Vertragsstaaten von Belang sind. Auf diese Weise kann GREVIO Leitlinien für die effektive Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens erstellen, indem es die zentralen Themen und Konzepte klärt.

4.4. Überwachen der Umsetzung der Istanbul-Konvention: Welche Rolle spielen die Parlamente?

Die Istanbul-Konvention ist inhaltlich ein wegweisendes Instrument. Sie ist jedoch zudem innovativ, denn sie räumt in Artikel 70 den Parlamenten ausdrücklich eine Rolle bei der Überwachung der Umsetzung ein.

Artikel 70

1. Die nationalen Parlamente werden aufgefordert, sich an der Überwachung der zur Umsetzung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu beteiligen.
2. Die Vertragsparteien übermitteln die Berichte des GREVIO an ihre nationalen Parlamente.
3. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats wird aufgefordert, regelmäßig Bilanz über die Durchführung dieses Übereinkommens zu ziehen.

Die Istanbul-Konvention ist das einzige internationale Menschenrechtsinstrument, das ausdrücklich die Bedeutung der nationalen Parlamente bei der Bewertung der Umsetzung des Vertrags hervorhebt. Die Regierungen sind dazu verpflichtet, die nationalen Parlamente zur Beteiligung an der Überwachung einzuladen. Zudem müssen sie dem Parlament die Berichte von GREVIO zur Beratung vorlegen. Darüber hinaus verpflichtet die Istanbul-Konvention die Parlamentarische Versammlung, regelmäßig zu prüfen, inwieweit die Vertragsstaaten den Vertrag umsetzen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das Thema Gewalt gegen Frauen regelmäßig Teil der politischen Agenda des Europarats ist.



5. Die Rolle der Parlamentarier bei der Unterstützung der Istanbul-Konvention

Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar. Wenn die Politiker zu diesem Thema keine klare Haltung einnehmen, tragen sie zu den Versuchen bei, diese Form der Gewalt in die Privatsphäre zu verbannen und Gewalttaten gegen Frauen sowie häusliche Gewalt fortzuschreiben und sogar zu dulden. Daher sollte die Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt für alle Beteiligten ein Anliegen und eine Priorität darstellen: Exekutive, Legislative und Judikative, zivilgesellschaftliche Organisationen, Menschenrechtsorganisationen, Frauenrechtsgruppen und andere NGOs, Berufsverbände und Gewerkschaften, Medien und privater Sektor, Bildungseinrichtungen und in den Gemeinden tätige Gruppen, regionale und internationale Organisationen sowie die breite Öffentlichkeit.

Als Gesetzgeber und politische Entscheidungsträger erfüllen Parlamentarier häufig die wichtige Aufgabe, internationale und regionale Menschenrechtsinstrumente zu ratifizieren und sicherzustellen, dass die nationale Gesetzgebung mit den Normen dieser Instrumente übereinstimmt. Sie tragen die Verantwortung dafür, dass die Regierungen ihrer Verpflichtung gerecht werden, die von ihnen verabschiedeten Normen umzusetzen. Sie verabschieden die erforderlichen Gesetze sowie die entsprechenden Haushalte, so dass auf Worte Taten folgen. Alle diese Aufgaben versetzen die Parlamentarier in die einzigartige Lage, entscheidende Unterstützer und Förderer internationaler Verträge wie z. B. der Istanbul-Konvention zu werden. Zudem bilden sie als gewählte Volksvertreter ein wichtiges Bindeglied zwischen den politischen Entscheidungsträgern und ihren Wahlkreisen, so dass sie für die Ziele und Vorteile der Istanbul-Konvention werben können.

Wussten Sie das?

Der Bericht der Versammlung über die Istanbul-Konvention fordert nachdrückliche Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und das Verhindern von Rückschlägen in Bezug auf die Menschenrechte von Frauen.

Möchten Sie mehr erfahren?

Lesen Sie den [Bericht](#)¹⁶ sowie die [EntschlieÙung 2289 \(2019\) der Versammlung](#)¹⁷ und besuchen Sie die [Webseite](#) des PACE-Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung.

5.1. Werben für die Ratifizierung der Istanbul-Konvention

Zum 30. Juni 2019 hatten fast Dreiviertel der Mitgliedstaaten des Europarats die Istanbul-Konvention ratifiziert. Es war jedoch nicht immer einfach, die Parlamente zu einer Zustimmung zur Ratifizierung zu bewegen. Mitunter wurde die Ratifizierung durch ein langwieriges Verfahren behindert, im Rahmen dessen der aktuelle Stand der Einhaltung der Konventionsnormen des jeweiligen Landes erfasst wurde, sodass bei der Anpassung der nationalen Gesetzgebung an die Anforderungen des Übereinkommens nur sehr langsame Fortschritte erzielt werden konnten. In anderen Fällen wurden die Fortschritte durch Fehlinformationen und unausgereifte Bedenken verzögert. Die Parlamentarier sind in der Verantwortung, gegen Unvereinbarkeiten des nationalen Rechts sowie der nationalen Praxis mit der Konvention ebenso vorzugehen, wie gegen negative Mythen.

Dabei darf nicht darüber hinweggesehen werden, dass die gegenwärtigen populistischen und reaktionären Bewegungen nicht vor der Tür des Parlaments Halt gemacht haben. Mitunter stellen die Parlamentarier selbst ein Hindernis dar und widersetzen sich der Ratifizierung der Istanbul-Konvention, um kurzfristige politische Gewinne zu erzielen. Diese Hindernisse können, ebenso wie die Gewalt gegen Frauen und die häusliche Gewalt, nur durch ein starkes politisches Engagement überwunden werden, bei dem die politische Führung und die Parlamentarier mit gutem Beispiel vorangehen.

16. <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-DocDetails-EN.asp?fileid=27718&lang=2> (Stand 23. Oktober 2019).

17. PACE EntschlieÙung 2289 ist verfügbar unter <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=28017&lang=en> (Stand 23. Oktober 2019).

5.1.1. Treffen von fundierten Entscheidungen unter Beteiligung möglichst vieler relevanter Akteure

- ▶ Vor der Ratifizierung des Übereinkommens im Riigikogu, dem Parlament Estlands, erörterte der **Rechtsausschuss** dieses Parlaments im Mai 2019 in öffentlicher Sitzung, welche Gesetzesänderungen erforderlich sein würden, um die estnische Gesetzgebung mit den Normen der Istanbul-Konvention in Einklang zu bringen. An dem Treffen nahmen der Justizminister und der Minister für Soziales sowie Vertreter des Innenministeriums, des Justizministeriums, der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Richterschaft teil. Anwesend waren zudem die Vorsitzende des Estnischen Verbandes für Frauenhäuser, die Leiterin eines Frauenzentrums, ein Vorstandsmitglied des Estnischen Verbandes für Kinderfürsorge und eine Psychotherapeutin.

5.1.2. Wie können Sie die Ratifizierung in Ihrem eigenen Land voranbringen?

- ▶ Erinnern Sie die Exekutive und die Parlamentskollegen daran, dass sie alle in der Pflicht sind, die Menschenrechte zu wahren und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu beenden.
- ▶ Der Kampf zur Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt ist noch lange nicht gewonnen. Verweisen Sie auf genaue Statistiken, um das Ausmaß dieses Problems zu veranschaulichen.
- ▶ Geben Sie den Betroffenen im Rahmen von Anhörungen oder Sensibilisierungskampagnen eine Stimme, um die verheerenden Folgen zu veranschaulichen, die die Untätigkeit der staatlichen Stellen bei Gewalt gegen Frauen zeitigen kann.
- ▶ Weisen Sie auf die Bedeutung einer Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten des Europarats hin: Eine Ratifizierung des Übereinkommens trägt zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften und Richtlinien bei. Zudem verstärkt sie die Bemühungen aller Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und zur Beendigung häuslicher Gewalt.
- ▶ Fordern Sie die Exekutive auf, eine Bilanz der vorhandenen Gesetze, Richtlinien sowie judikativen und Verwaltungspraktiken im Zusammenhang mit den Anforderungen der Istanbul-Konvention vorzunehmen, um etwaige Unvereinbarkeiten zu ermitteln.
- ▶ Bringen Sie in Erfahrung, welche (parlamentarischen) Maßnahmen zur Einhaltung der Konvention erforderlich sind.

- ▶ Machen Sie die Ratifizierung zu einem integrativen Verfahren, im Rahmen dessen berechtigte Bedenken zu den Folgen eines Beitritts zur Konvention ausgeräumt werden können. Auf diese Weise können Sie denjenigen entgegenwirken, die absichtlich falsche Gerüchte verbreiten.
- ▶ Nennen Sie die Kritik beim Namen: einen Angriff auf die Rechte der Frauen. Wenn sich Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens unbedacht oder gar absichtlich übergriffig äußern, dulden sie (vermeintlich oder tatsächlich) Gewalt gegen Frauen – eine Straftat also, die unter keinen Umständen zu rechtfertigen ist.
- ▶ Lernen Sie aus den Erfolgen anderer: Während immer mehr Länder die Istanbul-Konvention ratifizieren und sich einer Überwachung durch GREVIO unterziehen, erfahren wir mehr über die positiven Auswirkungen des Übereinkommens auf die Stärkung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in ganz Europa.

Benötigen Sie weitere Informationen?

Die Einschätzungen der Parlamentarischen Versammlung zeigen die Fortschritte auf, die bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt dank der Istanbul-Konvention erzielt wurden. Die entsprechenden Berichte finden Sie auf der Webseite des Parlamentarischen Netzwerks „Gewaltfreies Leben für Frauen“ sowie in Anhang 3 dieses Handbuchs. Beachten sie zudem die Berichte und Ressourcen von GREVIO sowie die Erklärungen der Generalberichterstatterin der Versammlung über Gewalt gegen Frauen, die auf der Webseite des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung der Versammlung verfügbar sind.

5.1.3. Beseitigen von Vorbehalten

Die Verantwortung der Parlamentarier endet nicht mit ihrem Einsatz für die Ratifizierung der Istanbul-Konvention. Die nationalen Parlamente müssen sich auch häufig mit Vorbehalten und deren Beseitigung befassen. Mithilfe von Vorbehalten können die Staaten die beim Beitritt zu einem internationalen Vertrag eingegangenen Verpflichtungen qualifizieren. Vorbehalte können jedoch jederzeit widerrufen werden. Da es sich um Ausnahmen von der einheitlichen Umsetzung der in der Istanbul-Konvention verankerten Normen handelt, sollten Vorbehalte stets nur von vorübergehender Dauer sein. Die Parlamentarier sollten daher proaktiv handeln und regelmäßig überprüfen, ob eine Aufrechterhaltung der Vorbehalte noch angeraten ist. Wenn Vorbehalte

beseitigt werden, können die in der Istanbul-Konvention verankerten Garantien vollständig in Kraft treten.

Wussten Sie das?

Die Istanbul-Konvention räumt nur einen begrenzten Spielraum für Vorbehalte ein. Gemäß Artikel 78 sind Vorbehalte nur im Rahmen der in Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen zulässig. Die Staaten müssen begründen, warum sie einen Vorbehalt anstreben. Alle Vorbehalte werden regelmäßig überprüft.

5.1.4. Werben für die Ratifizierung der Istanbul-Konvention

Die Befürwortung der Ratifizierung hat eine globale Dimension. Parlamentarier spielen im Hinblick auf eine einheitliche Ratifizierung der Konvention eine wichtige Rolle. Diese sollte ein allgemeines Ziel sein, da alle Frauen vor Gewalt geschützt werden müssen, ungeachtet der Frage, wo sie leben.

Was können Sie tun, um eine Ratifizierung voranzubringen?

- ▶ Betonen Sie die globale Bedeutung der Konvention und ihr Potenzial, als Blaupause für Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene zu dienen.
- ▶ Klären Sie in internationalen Foren und bei bilateralen Treffen über die Konvention auf und unterstreichen Sie deren Erfolge.
- ▶ Dokumentieren Sie die Erfolge der Konvention und verbreiten Sie diese: Tauschen Sie sich mit Ihren Kollegen in Parlamenten aus anderen Staaten aus, die bisher die Istanbul-Konvention noch nicht ratifiziert haben, und zeigen Sie auf, wie die Konvention dazu beigetragen hat, Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt in Ihrem Land zu stärken.

Frankreich: Förderung der Universalität der Konvention

Anlässlich des 19. Internationalen Tages zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen **unterstrich Frankreich sein Engagement und seinen Willen, um sicherzustellen, dass die internationale Gemeinschaft alle Formen von Gewalt gegen Frauen bekämpft und beendet.** 2019 war die Gleichstellung der Geschlechter, die der französische Präsident als großes Ziel seiner fünfjährigen Amtszeit deklarierte, eine Priorität für das Handeln Frankreichs während seines Vorsitzes beim G7 und des Ministerkomitees des Europarats.

In Zusammenarbeit mit seinen europäischen und internationalen Partnern startete Frankreich eine Kampagne, die die universelle Annahme der Istanbul-Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zum Ziel hat.

5.2. Überwachen und Unterstützen der Umsetzung der Konvention

Wenn ein Staat die Istanbul-Konvention ratifiziert, ist er rechtlich dazu verpflichtet, diese vollständig umzusetzen. Dies bedeutet, dass die nationalen Gesetze und Richtlinien geändert werden müssen, um sie mit den in der Konvention verankerten Normen in Einklang zu bringen. Die Parlamentarier können eine Vielzahl von Instrumenten nutzen, um eine vollständige und rasche Umsetzung der Istanbul-Konvention zu unterstützen, indem sie ihre legislativen, politischen, Aufsichts- und Haushaltsbefugnisse effizient nutzen, um den nationalen Rahmen für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt voranzubringen.

„Die nationalen Parlamente werden eingeladen, sich an der Überwachung der zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu beteiligen“. (Istanbul-Konvention, Artikel 70.1)

5.2.1. Legislative Maßnahmen und politische Entscheidungen im Sinne der Umsetzung der Normen der Konvention

Die Verantwortung der Parlamentarier

Parlamentarier sind politische und gesetzgeberische Entscheidungsträger. Sie schaffen die innenpolitischen Rahmenbedingungen für einen wirksamen Schutz von Frauen vor Gewalt, und ihr Handeln kann vielgestaltig sein. Die Parlamentarier tragen gemeinsam mit der Exekutive die Verantwortung dafür, die in internationalen Verträgen wie z. B. der Istanbul-Konvention verankerten Normen zu verwirklichen.

So haben beispielsweise nicht alle Staaten ihre Gesetze in Bezug auf Vergewaltigung vollständig an die in der Istanbul-Konvention verankerten Normen angepasst – in einigen Ländern beruht die gesetzliche Definition von Vergewaltigung nicht auf dem Fehlen einer freiwilligen Zustimmung, sondern auf Zwang und Gewaltanwendung. In anderen Ländern besteht die

dringende Notwendigkeit, der Straflosigkeit ebenso ein Ende zu setzen wie milden Urteilen, die auf der Behauptung beruhen, der Täter habe aus kulturellen, traditionellen, religiösen oder dem Brauchtum entsprechenden Gründen gehandelt oder seine „Ehre“ wiederherzustellen versucht. An dieser Stelle muss daran erinnert werden, dass die Konvention von den Richtern verlangt, das Strafmaß nicht herabzusetzen, sondern im Gegenteil härtere Strafen zu verhängen, wenn die Tat von einem Familienmitglied oder von mindestens zwei Personen gemeinsam verübt wurde. Andernorts haben die Staaten noch keine strafrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Verstümmelung weiblicher Genitalien oder das Stalking eingeführt. Dies sind nur einige wenige Bereiche, in denen der Gesetzgeber für den entscheidenden Unterschied sorgen kann.

Österreich: Die Konvention gilt als Standard für politische Vorschläge zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

In Österreich ist es üblich, dass sich die Parlamentarier bei Anträgen zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt auf die Istanbul-Konvention berufen. So wurde z. B. im April 2019 im Justizausschuss des Nationalrats ein [Antrag](#) zur Entwicklung einer langfristigen Strategie zur Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen vorgelegt. Im Antrag wird der Nationalrat aufgefordert, den Vorschlag von GREVIO zu unterstützen, dass die Regierung das Entwickeln einer langfristigen Planung/Strategie, die allen in der Istanbul-Konvention definierten Formen von Gewalt die nötige Bedeutung beimisst, und die eine kontinuierliche und langfristige Finanzierung nachhaltiger und umfassender Maßnahmen vorsieht.¹⁸

Gesetzgebung, die der Istanbul-Konvention Geltung verschafft

- ▶ Bestehen Sie gegenüber der Exekutive auf einer (regelmäßigen) Kartierung der Bereiche, in denen eine Unvereinbarkeit des nationalen Rechts mit den in der Istanbul-Konvention verankerten Normen besteht.
- ▶ Verabschieden Sie die neuen oder überarbeiteten Gesetze der Exekutive möglichst rasch, um den strafrechtlichen Rahmen in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt voranzubringen.
- ▶ Bringen Sie ggf. neue Gesetzgebungsvorschläge ein.
- ▶ Überwachen Sie die Umsetzung der Rechtsvorschriften.

18. Siehe www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/A/A_00543/index.shtml (Stand 23. Oktober 2019).

Schweden: Nur „Ja“ bedeutet „Ja“

Das Jahr 2018 markierte in Schweden einen wichtigen Schritt im Kampf gegen sexuelle Gewalt. Das Parlament des Landes verabschiedete ein Gesetz, das Sex ohne Zustimmung als Vergewaltigung definiert. Dies bedeutet, dass Sex einvernehmlich sein muss – andernfalls ist er rechtswidrig. Laut des neuen Gesetzes müssen Vergewaltigungsoffer nicht mehr nachweisen, dass der Täter Gewalt oder Drohungen angewendet oder die schwächere Position des Opfers ausgenutzt hat.

Einleiten von Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

- ▶ Verabschieden Sie parlamentarische Aktionspläne und Strategien zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, und binden Sie geschlechtsspezifische Gewalt in andere parlamentarische Pläne und Strategien ein.
- ▶ Stellen Sie sicher, dass beim Ausarbeiten von Richtlinien sowie beim Bewerten der Folgen eine geschlechtsspezifische Perspektive berücksichtigt wird.
- ▶ Ergreifen Sie zusätzliche Maßnahmen, um Frauen zu stärken; wirtschaftlich, politisch und sozial. Die Förderung einer Gleichstellung der Geschlechter muss sich in Bildungsprogrammen, Finanzierung, Leistungserbringung und Strafverfolgung niederschlagen.
- ▶ Stellen Sie sicher, dass die politischen Rahmenbedingungen so ausgestaltet sind, dass sie den Bedürfnissen besonders schutzbedürftiger und marginalisierter Frauen entsprechen, die mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind. Hierbei kann es sich um Frauen mit Behinderungen ebenso handeln, wie um Frauen, die ethnischen, nationalen, sprachlichen, religiösen oder sexuellen Minderheiten angehören.
- ▶ Fördern Sie Frauenrechtsorganisationen, auch an der Basis.
- ▶ Engagieren Sie sich für eine effektive Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden mit der Exekutive, den Strafverfolgungsbehörden, den Sozial- und Gesundheitsdiensten, den Kinderschutzbehörden, den Staatsanwälten, den Richtern, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen, den Medien sowie der Zivilgesellschaft, um die Opfer besser zu schützen und zu unterstützen, Gewalt zu verhindern und das erfolgreiche Ermitteln, Verfolgen und Verurteilen der Täter zu gewährleisten.

Sind Sie auf der Suche nach weiteren Informationen?

Besuchen Sie die globale UN-Datenbank zur Gewalt gegen Frauen. Diese Online-Plattform enthält umfassende und aktuelle Informationen über Maßnahmen, die von Regierungen in aller Welt ergriffen wurden, um jegliche Form von Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen. Die Datenbank ist ein nützliches Instrument für Gesetzgeber, um Anregungen und bewährte Methoden zu finden.¹⁹

5.2.2. Aufsicht

In einigen europäischen Parlamenten – darunter in Vertragsstaaten der Istanbul-Konvention – sind keine spezifischen Mechanismen oder Verfahren vorhanden, um eine systematische Überwachung der Exekutivmaßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu gewährleisten. Doch selbst wenn keine speziellen Aufsichtsmechanismen vorhanden sind, umfassen die Geschäftsordnungen aller Parlamente allgemeine Mechanismen, um die Regierung zur Verantwortung zu ziehen. Auf diese Weise kann auf die vollständige Umsetzung der Konvention sowie die Fortführung der von GREVIO begonnenen Überwachung gedrungen werden. Den Parlamentariern stehen u. a. folgende Instrumente zur Verfügung

- ▶ schriftliche oder mündliche Anfragen einzelner Parlamentarier an die Kabinettsminister,
- ▶ Überprüfen der Berichte der Exekutive für das Parlament zur Umsetzung bestimmter Richtlinien und
- ▶ thematische Anfragen.

Die meisten dieser Instrumente der parlamentarischen Kontrolle wurden in der einen oder anderen Form in den verschiedensten europäischen Parlamenten eingesetzt, um die Aufsicht über die staatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der in der Istanbul-Konvention verankerten Rechte und Garantien auszuüben.

Portugal: Politische Entscheidungen zur Umsetzung des Übereinkommens

Das Parlament der Republik Portugal hat drei Entschließungsentwürfe vorgelegt, um die vollständige Einhaltung der Bestimmungen der Istanbul-Konvention in Bezug auf die Medien, die Verfügbarkeit von Unterkünften und die Ausbildung von Fachkräften sicherzustellen.

¹⁹ Die globale UN-Datenbank zur Gewalt gegen Frauen finden Sie unter <http://evaw-global-database.unwomen.org/en> (Stand 23. Oktober 2019)

- ▶ **Entschließungsentwurf Nr. 2033/XIII/4.^a** empfiehlt der Regierung, einen Verhaltenskodex auszuarbeiten, der u.a. eine angemessene Berichterstattung über Fälle von häuslicher Gewalt gewährleisten soll.
- ▶ **Entschließungsentwurf Nr. 1998/XIII/4.^a** sieht eine Bestandsaufnahme der Unterkünfte in den einzelnen Regionen vor, um Orte zu ermitteln, an denen die Bedürfnisse der Opfer häuslicher Gewalt nicht ausreichend erfüllt werden.
- ▶ **Entschließungsentwurf Nr. 1976/XIII/4.^a** fordert das Gesundheits-, Justiz- und Innenministerium nachdrücklich auf, u.a. eine angemessene Ausbildung von Fachkräften (medizinische Fachkräfte, Richter, Staatsanwälte und Polizisten) sicherzustellen, um die Gefährdungsabschätzung im Hinblick auf die Opfer zu verbessern.

Schriftliche und mündliche Anfragen

Schriftliche und mündliche Anfragen an Regierungsmitglieder, die rechtlich zu deren Beantwortung verpflichtet sind, stellen ein entscheidendes Instrument der parlamentarischen Kontrolle dar, das im Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention häufig eingesetzt wurde. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens wurde auch im Hinblick auf die Zuweisung der für eine Verwirklichung der Konvention erforderlichen Haushaltsmittel nachgefragt. Bestimmte Aspekte der Istanbul-Konvention wie z. B. Zwangsheirat, die Verstümmelung weiblicher Genitalien und Vergewaltigung sowie Dienstangebote und das Ausbilden von Fachkräften waren ebenfalls Gegenstand von parlamentarischen Anfragen.

Vorteile der parlamentarischen Anfragen

Anfragen können dazu eingesetzt werden (und wurden eingesetzt), um:

- ▶ den Druck auf die Regierung aufrechtzuerhalten, die Konvention zu ratifizieren;
- ▶ Daten, Informationen und Klarstellungen über die Verbreitung geschlechtsspezifischer Gewalt sowie über die verabschiedeten oder geplanten Reformen und ihre (zu erwartenden) positiven Auswirkungen anzufordern;
 - Gesetzeslücken und Spielräume für weitere Initiativen des Parlaments zu ermitteln, um die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu intensivieren;
 - die Ausrichtung und den Umfang der laufenden oder geplanten Reformen zu bestimmen;

- die politische Debatte zu untermauern und auf eine solide Beweisgrundlage zu stellen.

All dies unterstützt die Parlamentarier dabei, das Vorgehen der Exekutive im Rahmen des Geltungsbereichs der Istanbul-Konvention zu überprüfen und sie in Bezug auf die Bilanz der Umsetzung des Vertrags zur Rechenschaft zu ziehen.

Irland: Drängen auf Ratifizierung

Irland ratifizierte die Istanbul-Konvention am Internationalen Frauentag 2019 im Anschluss an eine endgültige Gesetzesinitiative, der Verabschiedung der Criminal Law (Extraterritorial Jurisdiction) Bill 2018. Anfang 2019 stellten drei Parlamentarier dem Justiz- und Gleichstellungsminister Fragen zu allen noch offenen Fragen im Zusammenhang mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention sowie zum voraussichtlichen Datum der Ratifizierung. Auf diese Weise hielten sie den Druck auf die Regierung bis kurz vor der endgültigen Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde beim Generalsekretär des Europarats aufrecht.²⁰

Frankreich und Portugal: Ausüben der Kontrolle über die Regierungspolitik

In Frankreich nutzte ein Mitglied des Repräsentantenhauses die parlamentarische Fragestunde, um der Enttäuschung darüber Ausdruck zu verleihen, dass kein Budget für Wohnungen zur Aufnahme von Opfern häuslicher Gewalt zugewiesen wurde. **Zudem wurde angefragt**, wie die Regierung ihre Strategie zur Bekämpfung häuslicher Gewalt praktisch umzusetzen gedenke.²¹

Im Parlament der Republik Portugal haben die Parlamentarier von der Regierung Informationen zu einer Reihe von Themen angefordert, darunter:

- ▶ Schulungsmaßnahmen zum Thema häusliche Gewalt für Richter, Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft und Mitglieder der Sicherheitskräfte;
- ▶ Umsetzen eines Programms für Täter im Bereich häusliche Gewalt in den Gefängnissen ([hier](#) verfügbar);
- ▶ Entwicklung und Bau von Aufnahmeeinrichtungen für Opfer ([hier](#) verfügbar); und

20. Anfragen im Oireachtas im Januar, Februar und März übten Druck auf die Regierung aus. Sie sind verfügbar unter: www.oireachtas.ie/en/debates/question/2019-01-15/408/, www.oireachtas.ie/en/debates/question/2019-02-06/94/ und https://www.oireachtas.ie/en/debates/question/2019-03-05/213/#pq-answers-213_230 (alle Stand 23. Oktober 2019).

21. Siehe <http://questions.assemblee-nationale.fr/q14/14-38772QE.htm> (Stand 23. Oktober 2019), nur auf Französisch.

- ▶ Aktivitäten an Schulen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Gewalt in der Beziehung, einschließlich des Verbreitens von Schulungsmaterial und -maßnahmen für Lehrkräfte ([hier](#) verfügbar).²²

Auch in Kroatien, Finnland, Polen, Serbien und anderen Ländern wurden parlamentarische Anfragen genutzt, um Informationen über die Umsetzung der Istanbul-Konvention zu erhalten.

Dänemark: Fortführen bestimmter Empfehlungen des GREVIO

Die dänischen Abgeordneten haben zwischen 2016 und 2019 ca. 200 Anfragen zu Themen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen gestellt, von denen sich elf ausdrücklich mit der Istanbul-Konvention befassen. Einige der Fragen konzentrierten sich auf die Reaktion der Regierung auf den [Auswertungsbericht des GREVIO über Dänemark](#), darunter eine Frage an den Minister für Kinder und Soziales, der gebeten wurde, die Position der Regierung zur Kritik des GREVIO zu erläutern, dass in Dänemark Frauen und Kindern, die häusliche Gewalt durch einen Ehepartner oder Vater erfahren hatten, im Verlauf der Sorgerechtsverfahren kein angemessener Schutz zuteilwurde.

Anfragen

Eine weitere wichtige Möglichkeit des Parlaments, seinen Kontrollfunktionen nachzukommen, besteht in der Einleitung einer thematischen Anfrage. Mithilfe des Rechts auf Anfragen können die Parlamentarier dringlichen Menschenrechtsfragen nachgehen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Anlass zur Sorge besteht, dass ein Land seinen Verpflichtungen im Rahmen der Istanbul-Konvention (oder anderen internationalen Menschenrechtsabkommen) nicht nachkommt.

Vereinigtes Königreich: Parlamentarische Anfrage zur Ratifizierung

Die Parlamentarier in Großbritannien haben die Verfahren für schriftliche Anfragen und Antworten sowie schriftliche Erklärungen genutzt, um Informationen über den Stand der Ratifizierung der Istanbul-Konvention

22. Die hier verlinkten Fragen (Stand 23. Oktober 2019) sind nur auf Portugiesisch verfügbar unter www.parlamento.pt/ActividadeParlamentar/Paginas/DetailhePerguntaRequerimento.aspx?BID=108338, www.parlamento.pt/ActividadeParlamentar/Paginas/DetailhePerguntaRequerimento.aspx?BID=107673 und www.parlamento.pt/ActividadeParlamentar/Paginas/DetailhePerguntaRequerimento.aspx?BID=90884.

durch das Vereinigte Königreich in beiden Kammern zu erhalten: dem [House of Commons](#) und dem [House of Lords](#).²³

Italien: Parlamentarischer Untersuchungsausschuss zu Morden an Frauen

Der Gemeinsame Ausschuss zur [Untersuchung von Morden an Frauen](#) und allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt wurde im Anschluss an die Ratifizierung der Istanbul-Konvention in Italien durch einen Beschluss des italienischen Senats vom Januar 2017 eingerichtet. Der Senat beauftragte den Ausschuss, die Verbreitung von tödlicher Gewalt gegen Frauen zu untersuchen und die Zusammenhänge zwischen diesen Morden, etwaigen strukturellen Diskriminierungsfaktoren und der institutionellen Reaktion auf alle Formen von Gewalt zu analysieren, die zu solchen tödlichen Verbrechen führen. Diese Untersuchung hatte drei Zielsetzungen:

- ▶ Ermitteln der erforderlichen gesetzlichen und weiteren Änderungen, um die Hindernisse für eine angemessene Prävention dieses Phänomens zu beseitigen;
- ▶ wirksamer Schutz für Frauen und
- ▶ sofortige Wiedergutmachung der entstandenen nachteiligen Auswirkungen.

Der Ausschuss verabschiedete seinen ersten [Bericht](#) im März 2018. Er bietet einen umfassenden Überblick über die entsprechenden in Italien ergriffenen Maßnahmen und ist ein gutes Beispiel dafür, wie ein nationales Parlament die Bestimmungen von Artikel 70 der Istanbul-Konvention zur Rolle der nationalen Parlamente bei der Überwachung der von den Vertragsstaaten zur Umsetzung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen umsetzen kann.²⁴

23. Siehe www.parliament.uk/business/publications/written-questions-answers-statements/written-statement/Commons/2018-10-30/HCWS1048/ und www.parliament.uk/business/publications/written-questions-answers-statements/written-statement/Lords/2018-10-30/HLWS1018/ (beide Stand 23. Oktober 2019).

24. Informationen zu den Morden an Frauen finden Sie unter <http://senato.it/leg18/4943?dossier=2310> (Stand 23. Oktober 2019).

Die Vorteile von Anfragen

Eine ganzheitliche parlamentarische Anfrage kann dazu beitragen, die dringend benötigten Informationen und Daten zu sammeln. Hierzu werden mündliche und schriftliche Beweise eingeholt, Zeugen angehört und Besuche z. B. in Frauenhäusern durchgeführt.

Anhand der Anfrageergebnisse können Mängel bei der Einhaltung der Menschenrechtsmindeststandards durch den Staat erkannt werden, was bei der Formulierung neuer Gesetze und Richtlinien hilfreich ist.

Indem diese ein evidenzbasiertes Verständnis für die Herausforderungen und Lösungsansätze schaffen, können Anfragen die Grundlage für öffentliche Informationskampagnen bilden.

Wenn sie für große Teile der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, können die auf diese Weise erlangten Erkenntnisse dazu beitragen, die Vorteile der Istanbul-Konvention hervorzuheben und verbreiteten Missverständnissen entgegenzutreten.

Regelmäßige Berichterstattung der Regierung

Häufig verlassen sich die Parlamentarier im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion auf die Daten und Informationen der Exekutive. Denn die Regierung koordiniert die nationalen Richtlinien, berichtet und interagiert mit der GREVIO und vertritt den Staat im Ausschuss der Vertragsparteien. Die Exekutive verfügt somit über Informationen, die dem Parlament zur Kenntnis gebracht werden sollten, wenn eine sinnvolle gegenseitige Kontrolle erwünscht ist. Die Parlamentarier sollten daher von der Regierung verlangen, dass sie die Beteiligung des Parlaments an der Überwachung der Umsetzung der Istanbul-Konvention nicht behindert.

Wie können Sie vorgehen?

- ▶ Fordern Sie die Exekutive auf, regelmäßig über die Einhaltung der Verpflichtungen des Staates im Rahmen internationaler Menschenrechtsabkommen im Allgemeinen und der Istanbul-Konvention im Besonderen zu berichten.
- ▶ Stellen Sie Fragen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in den Debatten über die (jährlichen) Menschenrechtsberichte, die dem Parlament von der Exekutive vorgelegt werden.

Albanien: Die Exekutive berichtet dem Parlament über die Umsetzung des Übereinkommens

In Albanien fordert der für Gleichstellung und die Prävention von Gewalt gegen Frauen zuständige Unterausschuss regelmäßig Informationen von den entsprechenden Ministerien an, z. B. über die Umsetzung der nationalen Gleichstellungsstrategie sowie den zugehörigen Aktionsplan. Zudem fordert er Informationen über die Berichterstattung gegenüber dem UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW-Ausschuss) sowie über die Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses für Albanien an.

5.2.3. Haushaltsmaßnahmen: Sicherstellen einer angemessenen Finanzierung der Angebote und Unterstützung für die Zivilgesellschaft

Ein entschlossenes Vorgehen gegen geschlechtsspezifische Gewalt erfordert entsprechende finanzielle Mittel. Mit dem Beitritt zur Istanbul-Konvention übernehmen die Staaten eine rechtsverbindliche Verpflichtung zur Schaffung und Optimierung einer breiten Palette von Unterstützungs- und Schutzangeboten für die Opfer und Zeugen häuslicher Gewalt sowie anderer Formen von Gewalt gegen Frauen. Zudem müssen sie sicherstellen, dass alle relevanten Akteure koordiniert zusammenarbeiten. Diese Verpflichtung muss sich in der Zuweisung der Haushaltsmittel an die zuständigen Ministerien oder anderen Stellen niederschlagen. Beim Festlegen der nationalen politischen Prioritäten sind die Parlamentarier dafür verantwortlich, einen Haushalt zu verabschieden, der ausreichende Mittel zur Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Unterstützung der Opfer vorsieht.

Österreich: An der Gleichstellung der Geschlechter ausgerichteter Haushalt im Sinne der Ziele des Übereinkommens

In der österreichischen Verfassung ist das Ziel einer tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Haushaltsplanung verankert, und die geschlechtergerechte Haushaltsplanung wird systematisch umgesetzt. Alle Bundesministerien müssen bei der Haushaltsplanung eine Reihe von Zielen formulieren, von denen eines auf die Gleichstellung der Geschlechter ausgerichtet sein muss. Dadurch sind alle Ministerien dazu verpflichtet, bei ihren Aktivitäten die Gleichstellung der Geschlechter zu berücksichtigen und bei der Haushaltsplanung Ziele und Indikatoren zur

Förderung der Gleichstellung der Geschlechter zu formulieren.²⁵ Die Istanbul-Konvention ist in diese Ziele unter der Überschrift „Verbesserung einer umfassenden Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der wirtschaftlichen Gleichstellung von Frauen, der Fortführung der Nichtdiskriminierung und der Eindämmung von Gewalt“ eingebunden. Die Maßnahmen zum Erreichen dieses Ziels werden im Haushaltsdokument angeführt, um einen niederschweligen Zugang zu Beratungseinrichtungen für Frauen und Mädchen, zu Beratung und Betreuung für von Gewalt betroffenen Frauen sowie zu koordinierten Programmen zum Thema Gewalt gegen Frauen zu gewährleisten.

„Das Parlament genehmigt den Staatshaushalt alljährlich, kann jedoch kleinere Ergänzungen vornehmen. Eine dieser Ergänzungen wurde von einem Mitglied der finnischen PACE-Delegation initiiert und führte dazu, dass zusätzliche Mittel für sichere Unterkünfte [bereitgestellt wurden]“. (Antwort des Eduskunta im Fragebogen des [Europäischen Zentrums](#) für parlamentarische Forschung und Dokumentation, Mai 2019)

Die Auswertungen des GREVIO haben ergeben, dass die Regierungen es versäumt haben, ihr erklärtes Engagement zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt mit den erforderlichen Mitteln auszustatten. In einigen Ländern haben Finanzierungskürzungen für die Polizei zu Einsparungen bei den Spezialeinheiten für häusliche Gewalt oder Sexualdelikte geführt. In anderen Ländern sind die öffentlichen Mittel für Unterkünfte und Angebote, die es Frauen und Kindern ermöglichen, aus von Missbrauch geprägten Beziehungen zu entkommen, nach wie vor völlig unzureichend. Umfassende Kürzungen der staatlichen Mittel für Frauenrechtsorganisationen und andere Menschenrechts-NGOs schränken deren Möglichkeiten ein, die Opfer zu unterstützen. Dies hat nicht nur verheerende Folgen für die Opfer – denn Finanzierungsengpässe können buchstäblich Leben kosten – sondern ist zudem äußerst kurzfristig. Untersuchungen haben ergeben, dass sich geschlechtsspezifische Gewalt (in Form von Gesundheitskosten, Krankenstand und weiteren greifbaren Kosten) auf nachhaltige Weise negativ auf die Wirtschaft und somit auf die gesamte Gesellschaft auswirkt.²⁶

25. Für weitere Informationen siehe „United Nations Rule of Law“ [Austria: Gender budgeting](#), verfügbar unter: www.un.org/ruleoflaw/blog/portfolio-items/austria-gender-budgeting/ (Stand 23. Oktober 2019).

26. Siehe z. B. Gleichstellungsausschuss des Europarats, [Overview of Studies on the Costs of Violence against Women and Domestic Violence](#), Oktober 2014 (Stand 23. Oktober 2019).

Wie können Sie vorgehen?

- ▶ Stellen Sie sicher, dass andere Haushaltsbelange keinen Vorrang vor der wirksamen Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt haben.
- ▶ Verabschieden Sie Haushalte, die angemessene Ressourcen für Programme, Angebote und politische Maßnahmen umfassen, die auf die Bedürfnisse der Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ausgerichtet sind.
- ▶ Stellen Sie sicher, dass in den nationalen Haushalten die Tatsache berücksichtigt wird, dass häusliche Gewalt in überproportionalem Ausmaß Frauen betrifft.
- ▶ Finanzieren Sie Frauenrechtsorganisationen und Basisbewegungen angemessen.

5.2.4. Bewusstseinsbildung und Aufbau von Allianzen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt

Das Schaffen einer Gesellschaft ohne geschlechtsspezifische Gewalt ist nicht nur die Aufgabe von Politikern und Gesetzgebern. Als politische Persönlichkeiten und Meinungsbildner sollten die Parlamentarier jedoch die Speerspitze derjenigen bilden, die ein Bewusstsein für die Folgen von Gewalt gegen Frauen schaffen, indem sie das Schweigen und die Stigmatisierung im Zusammenhang mit dieser Problematik aufbrechen und Stereotypen hinterfragen. Sie sollten auf der Suche nach nachhaltigen Lösungen vorangehen. Die Istanbul-Konvention selbst stellt ein wirksames Instrument für die Bewusstseinsbildung und Interessenvertretung dar.

Parlamentarische Frauennetzwerke: eine treibende Kraft für Reformen

In vielen Parlamenten der Mitgliedstaaten des Europarats gab es lobenswerte Bemühungen, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt direkt zu bekämpfen. Sehr häufig sind es die Parlamentarierinnen, die den Wandel voranbringen: Sie schlagen neue Gesetze vor, initiieren Aufklärungskampagnen, fordern Debatten, arbeiten eng mit der Zivilgesellschaft zusammen und veranlassen weitere Schritte zur Bekämpfung dieses Problems. In mehreren Parlamenten konnten weibliche Delegierte des gesamten politischen Spektrums Einigung zu bestimmten Themen erzielen: sowohl im [Senat](#) als auch in der [Nationalversammlung](#) eine Delegation für die Rechte der Frauen.²⁷

27. Siehe www.senat.fr/commission/femmes/ (Senat) und [www2.assemblee-nationale.fr/15/les-delegations-comite-et-office-parlementaire/delegation-aux-droits-des-femmes/\(block\)/41832](http://www2.assemblee-nationale.fr/15/les-delegations-comite-et-office-parlementaire/delegation-aux-droits-des-femmes/(block)/41832) (Nationalversammlung) (beide Stand 23. Oktober 2019).

Österreich: Parlamentarier drängen auf die Umsetzung des Übereinkommens

Im Februar 2014 (drei Monate nach der Ratifizierung der Konvention durch Österreich) nutzten weibliche Mitglieder der SPÖ-Fraktion im Nationalrat eines ihrer regelmäßigen „Frauenfrühstücke“, um auf eine rasche Umsetzung der Konvention zu drängen. Sie sammelten Unterschriften von Parlamentariern, die sich dafür einsetzen wollten, die Umsetzung der in der Istanbul-Konvention festgelegten Normen in Form nationaler Gesetze und Richtlinien voranzubringen. Auf diese Weise gelang es, die Istanbul-Konvention ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rufen und Unterstützung für die [regionale Interessenvertretungskampagne „Ich unterstütze“](#) von etwa 30 NGOs und NGO-Netzwerken zu erhalten.²⁸

Vertiefen der Kenntnisse der Parlamentarier

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass gerade den Parlamentariern sowohl das in der Gesellschaft verankerte Problem der geschlechtsspezifischen Gewalt als auch die Verpflichtungen der Istanbul-Konvention für die Legislative hinreichend bekannt sind. Sie sollten zuverlässige (qualitative und quantitative) Informationen über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sammeln und verbreiten. Dies ist umso wichtiger, als das Erfassen und Analysieren von Daten eine Grundvoraussetzung für das Gestalten einer evidenzbasierten Politik ist, die eine Antwort auf die erkannten Herausforderungen geben kann.

Bewusstseinsbildung sowie Fördern und Unterstützen eines koordinierten Ansatzes

Dank der Plattform, die ihnen als gewählte Volksvertreter zur Verfügung steht, können die Parlamentarier auch ein Bewusstsein für die Ursachen und Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt schaffen – und für die Art und Weise, wie die Istanbul-Konvention von denjenigen umgesetzt wird, die deren Versprechen einzulösen haben. Dies umfasst:

- ▶ Polizei und weitere Ersthelfer;
- ▶ medizinische Fachkräfte, Berater, Sozialarbeiter und weitere Kräfte, die die Betroffenen und Zeugen betreuen und unterstützen;

28. Erfahren Sie mehr über die zahlreichen Anwaltschaftsprojekte, die meistens in den Balkanstaaten im Rahmen dieser Kampagne durchgeführt werden, auf der Webseite „Ich unterstütze“ (unter www.potpisujem.org/eng/about_the_campaign.html), Facebook (unter www.facebook.com/ISignCampaign), Twitter (unter <https://twitter.com/ISignCampaign>) und im Abschlussbericht (unter www.potpisujem.org/doc/84ec66436b12343cf69d1e-c1671a123a.pdf) (alle Stand 23. Oktober 2019).

- ▶ Vollzugsbehörden, Richter, Staatsanwälte und weitere Akteure des Justizsektors, die die strafrechtlichen Bestimmungen durchsetzen; und
- ▶ Lehrkräfte und Vertreter des öffentlichen Bildungswesens, die für Lehrmaterialien über Themen wie z. B. Gleichstellung der Geschlechter, gewaltfreie Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen und geschlechtsspezifische Gewalt verantwortlich sind.

Informieren und Interagieren mit der Öffentlichkeit

Um ein Bewusstsein für Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, die vielfältigen Formen dieser Art von Gewalt sowie die Auswirkungen auf die Frauen, die Familien und die gesamte Gesellschaft zu schaffen, um das Schweigen, die Tabus und die Stigmatisierung im Zusammenhang mit dieser Form der Gewalt aufzubrechen, und um geschlechtsspezifische Stereotypen und die zugrunde liegende Ungleichstellung anzugehen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle Mitglieder der Gesellschaft zu erreichen und mit ihnen in Kontakt zu treten.

Als gewählte Volksvertreter mit direktem Bezug zu den Wahlkreisen können die Parlamentarier eine öffentliche Unterstützung für das Umsetzen der Istanbul-Konvention sowie weiterführende Maßnahmen zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt mobilisieren. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten Allianzen gebildet werden – über die Grenzen von Parteien und staatlichen Stellen hinaus. Parlamentarier können gleichgesinnte Vertreter der Behörden, der nationalen Menschenrechtsorganisationen oder Ombudstellen, der Justiz, der Strafverfolgungsbehörden, der Exekutive, der NGOs und weiterer zivilgesellschaftlicher Organisationen, der Medien sowie der Wissenschaft zusammenbringen, um die Verwirklichung der Istanbul-Konvention zu einem umfassenden und ganzheitlichen Unterfangen zu machen.

„Die Mitglieder der nationalen Parlamente... sollten in den Medien markanter, deutlicher und sichtbarer vertreten sein, um für die Istanbul-Konvention zu werben und der Öffentlichkeit deren eigentliche Ziele, Errungenschaften und Werte zu erläutern“. („The Istanbul Convention on violence against women: achievements and challenges“)²⁹

Gemeinsam mit der Zivilgesellschaft und internationalen Experten sowie dank des einschlägigen Wissens von Kollegen aus anderen Ländern können die Parlamentarier in der Öffentlichkeit ein Bewusstsein dafür schaffen, warum

29. PACE-Bericht, 8. Juni 2019, Dok. 14908, §73. <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-DocDetails-EN.asp?FileID=27718&lang=EN>

es wichtig ist, gegen Geschlechterungleichheit und Gewalt gegen Frauen vorzugehen. Gleichzeitig können sie dank der Beratung durch Experten einen Wissensschatz aufbauen, der in die politischen Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse einfließt.

Den Parlamentariern sind nur wenige Grenzen gesetzt, wenn es darum geht, alle Mitglieder der Gesellschaft dabei zu unterstützen, Gewalt gegen Frauen in all ihren Formen zu erkennen, sich gegen sie zu verwehren und den Opfern gegebenenfalls zu helfen. So können sie z. B. Online-Kampagnen erstellen, die Aufmerksamkeit der Medien auf das Thema lenken, an Protesten teilnehmen, Konferenzen organisieren und vieles mehr.

Einbeziehen von Akteuren der Zivilgesellschaft

Frauenrechtsgruppen und andere zivilgesellschaftliche Akteure sollten in alle Phasen der parlamentarischen Arbeit im Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention einbezogen werden, von der ersten politischen Ausgestaltung über die Umsetzung und Überwachung bis hin zur Nachbereitung der GREVIO-Ergebnisse. Die zivilgesellschaftlichen Akteure sollten dazu ermutigt werden:

- ▶ Schattenberichte an GREVIO zu senden;
- ▶ ihre Standpunkte darzulegen und den parlamentarischen Ausschüssen Belege vorzulegen;
- ▶ die zuständigen Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Plenarsitzungen des Parlaments zu besuchen und das Wort zu ergreifen;
- ▶ (formelle und informelle) öffentliche Veranstaltungen durchzuführen, um Belege zu sammeln und Informationen zu verbreiten.

Es wird zunehmend anerkannt, dass Frauen den Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt nachweislich nicht alleine gewinnen können. Das Beseitigen der Gewalt gegen Frauen ist die gemeinsame Verantwortung aller Mitglieder unserer Gesellschaft. Nicht unterschätzt werden sollte die Rolle von Männern und Jungen als entscheidende Förderer eines Wandels.³⁰ Eine umfassende Antwort auf geschlechtsspezifische Gewalt darf sich daher nicht darauf beschränken, den Frauen Möglichkeiten an die Hand zu geben, sondern sie muss auch die Männer aktiv einbeziehen, um einen entscheidenden Wandel unserer gemeinsamen Vorstellung der Geschlechtergleichstellung herbeizuführen und die der Gewalt zugrunde liegenden sozialen Normen zu beseitigen.

30. Weltgesundheitsorganisation (2007), Engaging men and boys in changing gender-based inequity in health: evidence from programme interventions, verfügbar unter: www.who.int/gender/documents/Engaging_men_boys.pdf (Stand 24. Oktober 2019).

Da Gewalt gegen Frauen überwiegend von Männern begangen wird, ist das Engagement von Männern von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, Geschlechterstereotypen abzuschaffen, auf andere Männer einzuwirken, positive Verhaltensweisen vorzuleben und sich aktiv an der Gestaltung und Umsetzung von Programmen zur Prävention und Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt zu beteiligen. Männliche Parlamentarier sollten in dieser Hinsicht mit gutem Beispiel vorangehen.

„Frauenrechte schaffen eine bessere, gerechtere Gesellschaft für alle... [D]ie Freiheit der Frauen geht nicht auf Kosten der Männer, sondern sie gereicht ihnen zum Vorteil“³¹

5.3. Parlamentarisches Engagement im Rahmen der Überwachung durch das GREVIO

Bei der Überprüfung der Rechtsvorschriften oder Richtlinien zur Gewährleistung der Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Istanbul-Konvention sowie der Maßnahmen der Exekutive sollte es sich nicht um einmalige Vorgänge, sondern um eine fortlaufende Aufgabe handeln. Während GREVIO fortlaufend grundlegende Auswertungsberichte veröffentlicht, intensiviert sich die Beteiligung des Parlaments am Überwachungsverfahren. Zudem entwickeln sich mehr und mehr bewährte Verfahren, von denen die Parlamentarier lernen, und die sie in ihren eigenen Parlamenten umsetzen können.

5.3.1. Im Rahmen der Berichterstattung der Staaten, von Besuchen in anderen Ländern und des zwischenstaatlichen Dialogs

Die Überwachung durch GREVIO umfasst mehrere Elemente (siehe Abschnitt 4 und Abb. 1), und die Parlamentarier können sich in fast allen Phasen proaktiv einbringen. Der erste Schritt des Überwachungsverfahrens besteht im Erstellen und Vorlegen der Berichte der Staaten. Es gibt keinen Grund, dies als reine Aufgabe der Exekutive zu betrachten. Tatsächlich ist es für eine ernsthafte Beantwortung des GREVIO-Fragebogens so gut wie unumgänglich, Informationen und Daten von verschiedenen staatlichen Stellen zu erfassen. Die parlamentarischen Ausschüsse können von sich aus anbieten, sich an der

31. Erklärung des Generalsekretärs des Europarats Thorbjørn Jagland bei einer Konferenz zum Thema *Women's rights at the crossroads: strengthening international co-operation to close the gap between legal frameworks and their implementation*, Straßburg, 24. Mai 2019, <https://www.coe.int/en/web/genderequality/strasbourg-conference-may-2019>.

Ausarbeitung des Berichts zu beteiligen. Dies ist eine äußerst vernachlässigte Form des Engagements. Sie kann dazu beitragen, Gesetzeslücken und weitere vom Parlament ermittelte Mängel aufzudecken.

Wie können Sie vorgehen?

- ▶ Fordern Sie die Regierung auf, das Parlament über alle Informationsanfragen des GREVIO zu informieren;
- ▶ Bieten Sie vor dem Einreichen bei GREVIO Ihre Beiträge zum Bericht an;
- ▶ Treten Sie mit Mitgliedern des GREVIO in Kontakt, indem Sie sie zu einem Meinungsaustausch sowie zu Konferenzen oder anderen Aktivitäten Ihres Parlaments einladen.

Finnland: Beteiligung des Parlaments an der Berichterstattung des Staates

Das finnische Parlament hatte Gelegenheit, sich zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu äußern. Die Regierung bat das Parlament um eine Stellungnahme zu ihrem [grundlegenden Bericht](#). Der Antrag richtete sich an den Ausschuss für Verfassungsrecht, an die finnische Delegation in der Parlamentarischen Versammlung und an die Menschenrechtsgruppe. Zudem wurde der Entwurf des Regierungsberichts dem Parlament zur Stellungnahme vorgelegt. In seinem Beitrag zum Bericht hob das Parlament u. a. die Rolle des [Parlamentarierinnennetzwerks](#) hervor, das einen Antrag auf Änderung der gesetzlichen Definition von Vergewaltigung eingereicht hatte, die fortan wie in der Istanbul-Konvention auf der fehlenden Einvernehmlichkeit beruhen sollte.

Weitere Möglichkeiten des Engagements sind der persönliche Austausch und Konsultationen zwischen GREVIO-Mitgliedern und interessierten nationalen Parlamentariern. Solche Treffen fanden während mehrerer Besuche des GREVIO in den Ländern statt.

Frankreich: Treffen mit der GREVIO-Delegation während des Staatsbesuchs

Die französische Regierung hat GREVIO im April 2018 ihren Bericht über die Umsetzung des Übereinkommens vorgelegt. Die Experten des GREVIO führten im Oktober 2018 einen Überwachungsbesuch in Frankreich durch. Während des Besuchs traf sich die GREVIO-Delegation mit den Vorsitzenden der Frauenrechtsdelegationen der Nationalversammlung und des Senats.

Diese direkte Form des Engagements hat mehrere Vorteile. Sie bietet den Parlamentariern die Möglichkeit:

- ▶ mehr über die Überwachung durch GREVIO zu erfahren;
- ▶ Beratung und Feedback eines unabhängigen Sachverständigen über die laufenden oder geplanten parlamentarischen Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu erhalten;
- ▶ zu erfahren, wie andere Staaten ähnliche Herausforderungen wie in ihrem eigenen Land meistern; und
- ▶ jegliche unvollständigen oder unzutreffenden Berichte der Exekutive zum Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention zu ergänzen oder zu berichtigen.

5.3.2. Ergreifen von Folgemaßnahmen zu den Berichten und Schlussfolgerungen des GREVIO

Wie können Sie vorgehen?

Die angemessene parlamentarische Nachbereitung von GREVIO-Berichten sollte mindestens die folgenden Schritte umfassen:

- ▶ Forderung an die Regierung, den GREVIO-Bericht umgehend zu übersetzen und dem Parlament vorzulegen;
- ▶ Mündliche Aussprachen in Anwesenheit von Ministern und Vertretern der Zivilgesellschaft;
- ▶ Vereinbaren von Folgemaßnahmen einschließlich eines Zeitplans;
- ▶ Unterrichten der relevanten Interessengruppen und der Öffentlichkeit über den GREVIO-Bericht.

Die GREVIO-Berichte heben positive Initiativen zur Prävention und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf nationaler Ebene hervor. Von entscheidender Bedeutung jedoch ist, dass sie zudem Mängel aufdecken und konkrete Vorschläge unterbreiten, um Fortschritte beim Beseitigen geschlechtsspezifischer Gewalt zu erzielen. Diesen Erkenntnissen sollte ebenso wie den Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien im Rahmen geeigneter legislativer und politischer Reformen nachgegangen werden. Dank politischer und fachlicher Beratung liefern sie zudem Belege, die in den Debatten über die Bereitstellung von Mitteln für Strategien und Aktionspläne zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eingesetzt werden können. Daher ist es wichtig, dass alle Parlamentarier unabhängig davon, ob sie Mitglieder der mit Gleichstellungs- und Frauenrechtsfragen

befassten Ausschüsse sind, die Einschätzung des GREVIO zur Kenntnis nehmen. Auf diese Weise können sie auf parlamentarischer Ebene Maßnahmen ergreifen – dies gilt insbesondere für die im Folgenden aufgeführten.

Anforderung einer raschen Übersetzung der GREVIO-Berichte

Die Istanbul-Konvention sieht vor, dass die GREVIO-Berichte dem Parlament zur Verfügung gestellt werden. In der Regel erfüllen die Regierungen diese Anforderung. Allerdings stehen den Gesetzgebern nicht unmittelbar Übersetzungen der Berichte zur Verfügung. Verzögerungen behindern die Fähigkeit der Parlamentarier, sich unmittelbar im Anschluss an die Veröffentlichung der Berichte zu engagieren und sicherzustellen, dass die Schlussfolgerungen des GREVIO bekannt gemacht werden und eine angemessene Nachbereitung der Berichte erfolgt. Die Parlamentarier können und sollten proaktiv vorgehen und von der Exekutive verlangen, dass sie unverzüglich Übersetzungen des GREVIO-Berichts in allen Amtssprachen bereitstellt. Zudem sollten die Parlamentarier darauf drängen, dass die GREVIO-Berichte in die Sprachen von Minderheiten übersetzt werden.

„[Die] Behörden vieler von uns geprüfter Länder empfinden unsere Berichte... als sehr nützlich für eine [bessere Umsetzung] der Konvention. [S]ie halten unsere Empfehlungen für konkret, und sie lassen sich von ihnen auf dem Weg zu einer optimierten Umsetzung des Übereinkommens leiten. Was will man mehr? [E]s funktioniert genauso, wie es funktionieren sollte“. (Feride Acar, ehemalige GREVIO-Präsidentin, Videointerview, Straßburg, Mai 2019)

Schweden: Sensibilisierung des Parlaments für die GREVIO-Berichte

Die schwedische Übersetzung des GREVIO-Auswertungsberichts für Schweden wurde auf der Website der [schwedischen Regierung](#) gemeinsam mit einem Link zur Webseite des [Europarats](#) sowie dem [vollständigen Text des Berichts in englischer Sprache](#) veröffentlicht. Zudem wurde eine vollständige Zusammenfassung der 41 Erkenntnisse des GREVIO ins Schwedische übersetzt und auf der Webseite der Regierung veröffentlicht. Während die Volltextversion des Auswertungsberichts des GREVIO zur Weitergabe an die entsprechenden Akteure übersetzt wurde, um sie an die relevanten Akteure weiterzuleiten, wurden zusammen mit den schriftlichen Berichten auf Englisch Informationen über die Nachbereitung der GREVIO-Prüfung an das Sekretariat des Justizausschusses übermittelt.

Anstoßen mündlicher Debatten über den GREVIO-Bericht

Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu den erforderlichen parlamentarischen Maßnahmen für die Umsetzung der Erkenntnisse des GREVIO ist das Abhalten einer mündlichen Debatte im Anschluss an die Veröffentlichung des GREVIO-Berichts. Diese Debatten können in den Ausschüssen oder im Plenum stattfinden. Sie sollten in Anwesenheit der Kabinettsminister stattfinden und Vertretern der Zivilgesellschaft und der Medien offen stehen, um Transparenz und einen umfassenden Dialog über die geplanten Folgemaßnahmen in Bezug auf die Ergebnisse der Expertengruppe zu gewährleisten. Es ist ratsam, dass die Parlamente NGOs einladen, die GREVIO Schattenberichte vorgelegt haben, damit diese ihre Ansichten zum GREVIO-Bericht darlegen können.

Türkei: Parlamentsdebatte über den GREVIO-Bericht

In der Türkei war der GREVIO-Bericht Gegenstand einer Debatte im Parlament. Einen Monat nach der Veröffentlichung des [Auswertungsberichts](#) tagte der [Ausschuss für die Chancengleichheit von Frauen und Männern](#) zu dem Bericht und beschloss, einen Unterausschuss für die wirksame Umsetzung und Überwachung der Istanbul-Konvention einzusetzen. Dieser Unterausschuss stand mit der damaligen GREVIO-Präsidentin Feride Acar in einem [Austausch](#) über das Ausarbeiten internationaler Normen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen, die Bestimmungen der Istanbul-Konvention und die Nachbereitung der GREVIO-Berichte.

Verpflichtung zur Nachbereitung

So wichtig die Debatten auch sein mögen, führen sie doch in den seltensten Fällen zu einem sinnvollen Handeln. Die zuständigen Ausschüsse sollten daher beispielsweise Entschlüsse verabschieden, gegebenenfalls zusammen mit einer Reihe von Empfehlungen an die Exekutive. Dies kann auf verschiedene Art und Weise erfolgen, z. B. durch:

- ▶ einen parlamentarischen Aktionsplan zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der die Ergebnisse des GREVIO berücksichtigt und einen Zeitplan für die Umsetzung festlegt;
- ▶ Vorschläge zur Überarbeitung anderer nationaler Aktionspläne, um den von den GREVIO-Experten ermittelten Schwerpunktbereichen Rechnung zu tragen, und
- ▶ Sicherstellen, dass die Regierung regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des GREVIO berichtet.

Albanien: Parlamentsdebatte über den GREVIO-Bericht

Nur zehn Tage nach der Veröffentlichung des ersten (grundlegenden) [Auswertungsberichts für Albanien](#) des GREVIO verabschiedete das albanische Parlament eine [Entscheidung](#) zur „Verurteilung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und zur Stärkung der Wirksamkeit der rechtlichen Präventionsmechanismen“. Auf Grundlage dieser EntschlieÙung setzte das Parlament einen ständigen Unterausschuss für die Gleichstellung der Geschlechter und die Verhütung von Gewalt gegen Frauen ein, der einen detaillierten Aktionsplan ausarbeitete, um die Umsetzung des GREVIO-Berichts und der Ergebnisse des CEDAW-Ausschusses zu gewährleisten. Der Aktionsplan des Unterausschusses wurde gemeinsam mit der Parlamentarischen Frauenallianz sowie weiteren parlamentarischen Unterausschüssen koordiniert und umgesetzt.³²

Österreich: Parlamentsdebatte über den GREVIO-Bericht

GREVIO hat ihren [Überwachungsbericht](#) für Österreich im Jahr 2017 veröffentlicht. Der Bericht wurde ins [Deutsche übersetzt](#) und dem Parlament zusammen mit der [Übersetzung](#) der vom Ausschuss der Vertragsparteien angenommenen [Empfehlungen](#) ordnungsgemäß vorgelegt. Die Menschenrechtskommission des Nationalrates hielt im Dezember 2018 eine [Debatte](#) über den Bericht ab. Hierbei waren ein GREVIO-Mitglied sowie ein Experte einer österreichischen NGO vertreten. Während der Debatte verpflichtete sich die Frauenministerin, mehr Mittel für Gewaltpräventions- und Interventionszentren bereitzustellen. Anschließend wurde der Bericht im Plenum [diskutiert](#) und anerkannt, sodass der Nationalrat eine einstimmige [EntschlieÙung](#) verabschieden konnte.

32. Siehe auch M. Llubani, [Mapping of Policies and Legislation on Violence against Women and the Istanbul Convention in Albania](#), eine (undatierte) Veröffentlichung der Europäischen Frauenlobby, verfügbar unter www.womenlobby.org/IMG/pdf/ewl-albania_report_web.pdf (Stand 24. Oktober 2019).

Portugal: Gesetzgeberische Maßnahmen als Reaktion auf den GREVIO-Bericht

Die portugiesische Nationalversammlung hat sich proaktiv für die Nachbereitung des [ersten Auswertungsberichts](#) des GREVIO sowie der [Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien](#) eingesetzt. Im Anschluss an die Veröffentlichung des GREVIO-Berichts sowie der offiziellen Statistiken rief der Ausschuss für konstitutionelle Fragen, Rechte und Freiheiten die Studiengruppe [Grupo de Trabalho – Alterações Legislativas – Crimes de Perseguição e Violência Doméstica](#) ins Leben, die 18 Gesetzesinitiativen zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt ausarbeiten und dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden sollten.

Verbreiten Sie die Botschaft

Nicht zuletzt können die Parlamentarier dazu beitragen, den GREVIO-Bericht unter den interessierten Gruppen zu verbreiten. Neben dem vollständigen Bericht sollten Zusammenfassungen und Informationen über die parlamentarischen Folgemaßnahmen öffentlich zugänglich sein, sowohl auf der Webseite des Parlaments als auch über Kanäle in den sozialen Medien. Pressekonferenzen können dazu beitragen, das öffentliche Interesse an den Erkenntnissen des GREVIO sowie an den parlamentarischen Maßnahmen zu wecken. Auf diese Weise wird deren Umsetzung gewährleistet und die Effizienz der Bemühungen zur Bekämpfung und Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt optimiert.

Vorstellung der GREVIO-Berichte in anderen Foren

Einige Parlamentarier nehmen verschiedene Rollen ein: Sie sind Mitglieder regionaler und internationaler parlamentarischer Versammlungen oder Vorstandsmitglieder von NGOs, gehören Gewerkschaften oder Berufsverbänden an oder sind aktive Unterstützer anderer zivilgesellschaftlicher Organisationen und Verbände, die sich mit Gleichstellungsfragen befassen und sich für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen einsetzen. Diese Häufung von Rollen kann es erleichtern, die GREVIO-Berichte einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen. In Österreich beispielsweise analysierte eine Vertreterin des Menschenrechts- und Gleichstellungsausschusses des Nationalrats, die zugleich Mitglied der österreichischen PACE-Delegation ist, die Auswirkungen des grundlegenden GREVIO-Auswertungsberichts für Österreich für eine Frauenrechtsorganisation, in der sie tätig ist.

5.4. Welche Strukturen und Mechanismen bringen die Umsetzung voran?

Eine bahnbrechende Neuerung der Istanbul-Konvention besteht darin, dass sie für die Parlamentarische Versammlung des Europarats sowie für die nationalen Parlamente eine Rolle bei der Überwachung der Umsetzung vorsieht (siehe oben unter §4.4). Einige Parlamente haben entsprechende Unterausschüsse mit dieser Aufgabe betraut. Das albanische Parlament beispielsweise verfügt über einen Unterausschuss für die Gleichstellung der Geschlechter und die Verhütung von Gewalt gegen Frauen. In der Türkei wurde nach der Veröffentlichung des grundlegenden GREVIO-Auswertungsberichts ein Unterausschuss für die wirksame Umsetzung und Überwachung der Istanbul-Konvention eingesetzt.

Eine umfassende parlamentarische Überwachung der Umsetzung der Istanbul-Konvention und die Nachbereitung der Erkenntnisse des GREVIO erfordern jedoch nicht unbedingt, dass die Parlamente neue Strukturen aufbauen oder spezielle Mechanismen einführen. Wie wir in Abschnitt 5.3 gesehen haben, steht den Parlamentariern auch ohne ein entsprechendes Nachbereitungsverfahren eine Fülle von Instrumenten zur Verfügung, mit denen sie die Umsetzung der Konvention prüfen und voranbringen können. Wenn es um das Verhüten und Bekämpfen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie das Beseitigen der dieser zugrunde liegenden Geschlechterungleichheit geht, sind viele Themen im Spiel, darunter Gesundheit, soziale und wirtschaftliche Anliegen sowie Rechts- und Verfassungsfragen. Obwohl die Hauptverantwortung für diese Fragen häufig (explizit oder implizit) in den Aufgabenbereich der Ausschüsse für Gleichstellungsfragen einerseits und für Menschenrechte oder Rechtsfragen andererseits fällt, ist es daher nur folgerichtig, dass andere Ausschüsse diese aufgreifen, wenn sie unter die jeweiligen Mandate fallen. Dieser übergreifende Ansatz ist in Europa recht verbreitet.

Wie kann nun die parlamentarische Arbeit zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt sowie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention organisiert werden, wenn keine vorgegebene Struktur vorhanden ist?

Wie kann die parlamentarische Arbeit im Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention organisiert werden?

- ▶ Überwinden Sie Parteigrenzen. Das Beseitigen der Gewalt gegen Frauen ist keine Frage der Parteizugehörigkeit, sondern ein Kampf, der über Parteigrenzen hinweg gemeinsam ausgefochten werden sollte. Überparteiliche Allianzen, seien es parlamentarische Frauenfraktionen oder die nationalen Delegationen der Parlamentarischen Versammlung, leben in wichtigen Fragen politische Führung vor.
- ▶ Stellen Sie sicher, dass das Parlament in den von der Exekutive geschaffenen zuständigen Strukturen vertreten ist. Grundsätzlich ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Koordinierungsstellen der Exekutive eine Kontaktstelle innerhalb des Parlaments schaffen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Legislative über die Fortschritte und Herausforderungen bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention auf dem Laufenden gehalten wird.
- ▶ Binden Sie weitere Akteure ein. Arbeiten Sie mit Verbündeten der Exekutive, der Justiz, der entsprechenden Hilfsdienste, der Strafverfolgungsbehörden, der Medien und der Zivilgesellschaft zusammen.
- ▶ Wenden Sie sich an gleichgesinnte Parlamentarier aus anderen Staaten. Nutzen Sie internationale Foren, um Ideen auszutauschen und die Wirkung zu verstärken. In Anhang 3 finden Sie unter „Weitere hilfreiche Links“ die entsprechenden supranationalen parlamentarischen Versammlungen.
- ▶ Lassen Sie sich von den Parlamentsmitarbeitern und den entsprechenden wissenschaftlichen Diensten unterstützen, um relevante Statistiken und Informationen zu erhalten. Auch der Europarat kann dank seiner eigenen Expertise auf parlamentarischer und zwischenstaatlicher Ebene Unterstützung bieten (siehe unten in Abschnitt 6).
- ▶ Seien Sie hartnäckig. Geschlechtsspezifische Gewalt und Geschlechterungleichheit sind bedauerlicherweise tief in unseren Gesellschaften verwurzelt. Die Parlamentarier müssen unermüdlich auf Veränderungen drängen.

Frankreich: Die Arbeit des Senats außerhalb der Ausschüsse

Die Delegation für Frauenrechte des französischen Senats hat die allgemeine Aufgabe, den Senat über die Auswirkungen der Regierungspolitik auf die Frauenrechte und die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu informieren. Sie kann informative Berichte erstellen und Empfehlungen aussprechen. Hierbei kann es sich um Gesetzesentwürfe oder Initiativen handeln, die darauf abzielen, die Aufmerksamkeit der Behörden auf die angestrebten politischen Veränderungen zu lenken. Zudem kann sie an der Überwachung der Umsetzung von Gesetzen in ihrem Zuständigkeitsbereich mitarbeiten. Jedes Jahr bittet sie ihre Mitglieder, über mehrere Gleichstellungs- und Frauenrechtsfragen nachzudenken. Im Jahr 2018 stand die Gewalt gegen Frauen im Zentrum ihrer Arbeit, wobei der Schwerpunkt auf sexueller und häuslicher Gewalt sowie der Verstümmelung weiblicher Genitalien lag. Im gleichen Jahr wurden zwei Berichte veröffentlicht, in denen ausdrücklich auf die Istanbul-Konvention Bezug genommen wurde: „**Verhindern und Bekämpfen von Gewalt gegen Frauen: eine gesellschaftliche Herausforderung**“ und „**Verstümmelung weiblicher Genitalien: eine allgegenwärtige Bedrohung, die stärker bekämpft werden muss**“.



5.5. Zusammenfassung

Die Parlamentarier sind von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, die in der Istanbul-Konvention verankerte Vision Wirklichkeit werden zu lassen – die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die Parlamentarier sollten, um dieses Ziel zu erreichen:

- ▶ positive Grundeinstellungen und Verhaltensweisen vorleben, sich deutlich für die vollständige Gleichstellung von Frauen und Männern aussprechen und alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt unmissverständlich verurteilen;
- ▶ ihre Aufsichts-, Haushalts- und gesetzgeberischen Funktionen nutzen, um die Umsetzung der Istanbul-Konvention, der Erkenntnisse des GREVIO sowie der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien sicherzustellen;
- ▶ das Bewusstsein für die Konvention innerhalb und außerhalb des Parlaments schärfen; und
- ▶ Allianzen mit Vertretern anderer staatlicher Behörden, der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft, der Medien und der Basisbewegungen schmieden.



6. Eigene Expertise und externe Allianzen

6.1. Eigene Expertise

Parlamentarier, die sich aktiv für die Förderung der in der Istanbul-Konvention verankerten Rechte und Garantien einsetzen, können sich auf interne und externe Expertise stützen. Zum einen tragen die Fortschritte bei der Überwachung der Umsetzung der Konvention, die GREVIO-Berichte sowie die Empfehlungen des [Ausschusses der Vertragsparteien](#) dazu bei, die Informationsquellen, das Wissen, die Expertise und die bewährten Methoden zu erweitern. Zudem rückt die Konvention zunehmend in den Mittelpunkt wissenschaftlicher Studien und Untersuchungen. Drittens entwickeln sowohl GREVIO als auch der zwischenstaatliche Sektor – im Rahmen der [Gleichstellungskommission](#), weiterer institutioneller Gremien und Strukturen des Europarats sowie der Kooperationsaktivitäten – auch weiterhin nützliche Informationen und Instrumente wie z. B. Studien, Untersuchungen, Handbücher, Merkblätter und Online-Ressourcen (z. B. die [HELP-Kurse](#)). Die Parlamentarier können dieses Wissen bei ihrem Einsatz für die Ratifizierung und Umsetzung der Konvention einsetzen.

Die Parlamentarier können zudem auf die Erfahrungen anderer zurückgreifen und davon profitieren. Das [Parlamentarische Netzwerk „Gewaltfreies Leben für Frauen“](#) bietet hierfür eine Plattform.³³ Das Netzwerk profitiert nicht nur von der äußerst vielfältigen und reichhaltigen Erfahrung der Parlamentarier aus den 47 Mitgliedstaaten, sondern auch von den Vertretern der Beobachterstaaten und der Partner für Demokratie. Unabhängig davon, ob es sich um Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt auf dem Austausch unter den Parlamentariern selbst oder mit Experten, Hilfsdiensten, Strafverfolgungsbehörden, Medien, Wissenschaftlern, Vertretern der Zivilgesellschaft oder des privaten Sektors und weiteren Interessengruppen handelt, ist das Netzwerk eine Gelegenheit, Wissen, Allianzen und Partnerschaften aufzubauen.

33. Das Parlamentarische Netzwerk „Gewaltfreies Leben für Frauen“ finden Sie unter: www.assembly.coe.int/nw/Page-EN.asp?LID=WFFV (Stand 25. Oktober 2019).

Finnland: Jährliche Berichte der PACE-Delegierten

Als ein Beispiel für bewährte Methoden kann die finnische Delegation in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats dienen, die dem Plenum des finnischen Parlaments jeweils einen Jahresbericht vorlegt. In den anschließenden Debatten werfen die Mitglieder Fragen oder Kommentare zu Themen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf.

Parlamentarische Leitung: die Parlamentarische Versammlung und die Mitglieder des Parlamentarischen Netzwerks „Gewaltfreies Leben für Frauen“

Die wichtige Rolle, die die Versammlung beim Überwachen der Istanbul-Konvention einnimmt sowie das aktive Engagement der Parlamentarier im Parlamentarischen Netzwerk „Gewaltfreies Leben für Frauen“ sind Chance und Auftrag zugleich, die Konvention auf nationaler Ebene und in den regionalen und internationalen Foren voranzubringen und das Bewusstsein und die Aufmerksamkeit für die Arbeit des GREVIO zu verbessern. Die Parlamentarier können die Stimme Straßburgs in der Heimat verstärken und Reformen einleiten, die darauf abzielen, die nationale Gesetzgebung und Vorgehensweise mit den Normen der Konvention in Einklang zu bringen. Zudem können sie das Bewusstsein für die Konvention und die Arbeit des GREVIO innerhalb ihrer nationalen Delegationen schärfen. Auf diese Weise können sie eine sinnvolle Verbindung zwischen der nationalen und supranationalen Dimension dieses Prozesses herstellen, der das Gewährleisten einer angemessenen Umsetzung der PACE-Entscheidungen umfasst. Außerdem können sie Fehleinschätzungen und absichtlich opportunistische Kritik an der Istanbul-Konvention aufdecken und ausräumen.

6.2. Externe Allianzen und Expertise

Die Parlamentarische Versammlung pflegt enge Partnerschaften und Kooperationen mit anderen parlamentarischen Netzwerken in und außerhalb Europas, um die Istanbul-Konvention zu fördern und die Probleme im Zusammenhang mit [Sexismus](#), [Gewalt gegen Frauen](#) und [häuslicher Gewalt](#) anzugehen. Alle Parlamentarier können von einer solchen Zusammenarbeit profitieren. Zusätzlich zur [Interparlamentarischen Union](#), die zu einem wichtigen Verbündeten der PACE geworden ist, kann und sollte die Zusammenarbeit mit

anderen regionalen parlamentarischen Versammlungen um ein Mandat zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt ergänzt werden.³⁴

Die **UN-Plattform** zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen internationalen und regionalen Mechanismen zur Bekämpfung von Gewalt und Diskriminierung gegen Frauen und Mädchen weiter zu verbessern, um sicherzustellen, dass die nationalen Gesetze und Richtlinien zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen praktisch umgesetzt werden. GREVIO ist ein Mitglied der Plattform, und auch die Parlamentarier können sich mit der Plattform befassen und von der Expertise und den Netzwerken ihrer Mitglieder profitieren.

34. Eine Liste der relevanten internationalen und regionalen Versammlungen finden Sie in Anhang 3.

7. Fazit

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt verletzen viele der Rechte, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention und weiteren internationalen Menschenrechtsinstrumenten verankert sind – vom Recht auf Leben über das Recht auf Schutz vor unmenschlicher Behandlung durch Privatpersonen bis hin zum Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Trotz der nahezu durchgängigen Verurteilung dieser Phänomene und der wiederholten Handlungsaufrufe sind Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt nach wie vor weit verbreitet.

Als die Istanbul-Konvention am 1. August 2014 in Kraft trat, wurde sie zu Recht als Meilenstein auf dem Weg zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in unserer Gesellschaft gefeiert. Um das volle Potenzial des angestrebten Ziels auszuschöpfen, muss das Übereinkommen allgemein ratifiziert und wirksam umgesetzt werden.

Die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung des Europarats und insbesondere die Mitglieder des [Parlamentarischen Netzwerks „Gewaltfreies Leben für Frauen“](#) haben beim Voranbringen der Konvention eine Vorreiterrolle gespielt. Ihre Arbeit trägt Früchte: Fast drei Viertel der Mitgliedstaaten des Europarats haben diesen richtungsweisenden Vertrag ratifiziert. Dennoch sollten keine Mühen gescheut werden, um weitere Ratifizierungen und die praktische Umsetzung des Übereinkommens zu gewährleisten. Es besteht ein allgemeiner Konsens über die positiven und greifbaren Auswirkungen der Konvention auf Veränderungen im Hinblick auf die Gesetzgebung, die Politik und die Haltung der Menschen. Auch besteht ein allgemeiner Konsens darüber, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Staaten die Verpflichtungen, die sie bei der Ratifizierung des Übereinkommens eingegangen sind, vollständig erfüllen.

Alle Parlamentarier sind für dieses Vorhaben durch ihre gesetzgeberischen, politischen, Aufsichts- und Haushaltsfunktionen wichtige Akteure. Die Frauen

müssen sich darauf verlassen können, dass die gewählten Volksvertreter bei der Verteidigung ihres Rechts auf ein gewaltfreies Leben in vorderster Reihe stehen. In diesem Handbuch finden Sie positive Beispiele für den Beitrag des Parlaments für die Unterstützung der Konvention. Zudem unterbreitet es Vorschläge für parlamentarische Aktionen und Initiativen. Wir wollen hoffen, dass es den Parlamentariern in ganz Europa und darüber hinaus als praktisches Instrument und Ansporn dient, die Verpflichtungen der Istanbul-Konvention in konkrete Schritte zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt umzusetzen.

Anhang 1

Prüfliste für Parlamentarier: So kann die Istanbul-Konvention unterstützt werden

Diese Prüfliste kann sowohl zur Selbsteinschätzung als auch als Inspiration für Möglichkeiten zur Förderung der Ratifizierung und Umsetzung der Istanbul-Konvention in Ihrem eigenen Land und darüber hinaus dienen. Sie sollten auch die Rubriken „**Wie können Sie vorgehen?**“ in diesem Handbuch beachten.

Vorleben positiver Verhaltensweisen

- ▶ Erkennen Sie an, dass Gewalt gegen Frauen gegen grundlegende Menschenrechte verstößt, eine Form der Diskriminierung darstellt und die Menschenwürde von Frauen verletzt.
- ▶ Verurteilen Sie unmissverständlich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in all ihren Formen.
- ▶ Erkennen Sie an, dass Gewalt gegen Frauen sowohl ein Ausdruck der historischen Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern als auch ein Mittel zur Aufrechterhaltung dieser Ungleichheiten ist.
- ▶ Arbeiten Sie auf die Überwindung von Ungleichheit und Diskriminierung hin, indem Sie z. B. die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen fordern.
- ▶ Arbeiten Sie darauf hin, diskriminierendes Verhalten und negative Stereotypen zu verändern, um die Ursachen und Grundlagen für geschlechtsspezifische Gewalt zu beseitigen.
- ▶ Setzen Sie sich für die Istanbul-Konvention ein, indem Sie Mythen und Missverständnisse anhand von Fakten über das eigentliche Ziel des Übereinkommens und seine positiven Auswirkungen bei der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ausräumen.

Bewusstseinsbildung für die Istanbul-Konvention und Möglichkeiten der parlamentarischen Unterstützung

- ▶ Wenn Ihr Land die Istanbul-Konvention noch nicht ratifiziert hat, fordern Sie die Exekutive auf, eine Bestandsaufnahme der bestehenden Rechtsvorschriften, Richtlinien sowie der Rechts- und Verwaltungspraxis im Hinblick auf die Anforderungen der Istanbul-Konvention vorzunehmen, um Bereiche der Unvereinbarkeit zu ermitteln und die Auswirkungen einer Ratifizierung besser verstehen zu können. Tauschen Sie sich mit anderen Parlamentariern aus, um für die Ratifizierung des Übereinkommens zu werben.
- ▶ Wenn Ihr Land die Istanbul-Konvention ratifiziert hat, sollten Sie mit Parlamentariern aus Mitgliedstaaten, in denen dies noch nicht der Fall ist, zusammenarbeiten und Ihre Erfahrungen bei der Angleichung der nationalen Gesetze und Richtlinien an die Normen der Konvention sowie die positiven Auswirkungen der Konvention auf die nationale Gesetzgebung und Politik zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt vermitteln.
- ▶ Schaffen Sie im Parlament ein Bewusstsein für die Ursachen, Formen, Verbreitung und Folgen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Hierzu können Sie z. B. Experten aus der Zivilgesellschaft, GREVIO-Mitglieder und von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffene zu (offenen) Anhörungen einladen.
- ▶ Institutionalisieren Sie die Geschlechtergleichstellung und die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt innerhalb aller parlamentarischen Mechanismen und Prozesse.
- ▶ Stellen Sie sicher, dass sich alle Ausschüsse mit Fragen zur Gewalt gegen Frauen und zur häuslichen Gewalt befassen, sofern diese in ihren Aufgabenbereich fallen.
- ▶ Übertragen Sie die Hauptverantwortung für die Nachbereitung der Erkenntnisse des GREVIO auf eine (zuständige oder bereits bestehende) Einrichtung oder Struktur.
- ▶ Stellen Sie sicher, dass dieses Handbuch und weitere der in Anhang 3 aufgeführten Informationsmaterialien in die Amts- und Minderheitensprachen übersetzt werden.

Schaffung von Gesetzen und Richtlinien zur Verwirklichung der Normen der Istanbul-Konvention

- ▶ Stellen Sie sicher, dass geprüft wird, welche Gesetzesreformen erforderlich sind, um die Normen der Istanbul-Konvention vollständig in nationales Recht umzusetzen.
- ▶ Beenden Sie die Straffreiheit für Gewalttaten gegen Frauen und häusliche Gewalt, indem Sie Gesetze verabschieden, die alle in der Konvention angesprochenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt sowie alle Formen geschlechtsspezifischer Diskriminierung entsprechend verbieten und unter Strafe stellen.
- ▶ Verabschieden Sie Vorschriften, die ein wirksames Ermitteln und Verfolgen von Tätern von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gewährleisten, und die strafrechtliche Verfahren zum Schutz der Opfer und Zeugen nach sich ziehen.
- ▶ Verabschieden Sie geschlechtergerechte, auf den Menschenrechten beruhende Gesetze. Stellen Sie sicher, dass ein Verfahren zur Bewertung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen von Gesetzesvorlagen vorhanden ist.
- ▶ Prüfen und ändern Sie Rechtsvorschriften, die Geschlechterstereotypen verstärken, aufrechterhalten oder anderweitig beinhalten.
- ▶ Prüfen Sie Gesetzesentwürfe auf deren Vereinbarkeit mit den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich der Bestimmungen der Istanbul-Konvention.
- ▶ Ermöglichen Sie im Rahmen öffentlicher Anhörungen zu Gesetzesentwürfen eine Beteiligung der Öffentlichkeit, und fordern Sie die Zivilgesellschaft auf, Eingaben zu machen.
- ▶ Überwachen Sie effektiv die Umsetzung der Gesetzgebung und die praktischen Auswirkungen in Bezug auf das Verhindern und Bekämpfen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.
- ▶ Arbeiten Sie umfassende Strategien für sämtliche Ressorts der Regierung aus, um alle Kräfte zu bündeln und sicherzustellen, dass die Opfer besser geschützt und unterstützt werden, dass Gewalt verhindert wird, und dass Gewalttaten gegen Frauen oder häusliche Gewalt nicht länger ungesühnt bleiben.
- ▶ Verabschieden Sie parlamentarische Aktionspläne und Strategien zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, und binden Sie geschlechtsspezifische Gewalt in andere parlamentarische Pläne und Strategien ein.

- ▶ Stellen Sie sicher, dass beim Ausarbeiten von Richtlinien sowie beim Bewerten der Folgen eine geschlechtsspezifische Perspektive berücksichtigt wird.
- ▶ Ergreifen Sie zusätzliche Maßnahmen, um Frauen zu stärken – wirtschaftlich, politisch und sozial.

Überwachen der Regierungspolitik zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

- ▶ Nutzen Sie alle Ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente, um Ihre Regierung in Bezug auf die Unterstützung der Istanbul-Konvention und deren Verpflichtungen und Umsetzung zu hinterfragen. Dies kann mithilfe schriftlicher und mündlicher Anfragen, Interpellationen, Untersuchungen sowie des Anforderns von Informationen erfolgen.
- ▶ Überprüfen Sie die Umsetzung der GREVIO-Ergebnisse sowie der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien durch die Regierung.
- ▶ Fordern Sie die Exekutive auf, Ihre Aufsichtsfunktion zu erleichtern, indem sie:
 - dem Parlament regelmäßig (mindestens einmal jährlich) über die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen sowie der Istanbul-Konvention Bericht erstattet;
 - an den entsprechenden Anhörungen der Ausschüsse teilnimmt und aktuelle Daten und Informationen über die Entwicklungen im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt bereitstellt;
 - Stellungnahmen des Parlaments zu den Entwürfen der Länderberichte für GREVIO einholt;
 - die GREVIO-Berichte sowie die Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien rasch in alle Amts- und Minderheitensprachen übersetzt;
 - das Parlament in die Arbeit der gemäß Artikel 70 der Istanbul-Konvention eingesetzten Koordinierungsstelle einbindet.

Finanzierung der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt

- ▶ Stellen Sie sicher, dass im Rahmen der nationalen Haushalte ausreichende Mittel für all jene Programme und Maßnahmen bereitgestellt werden, die sich mit allen Formen von Gewalt gegen Frauen einschließlich häuslicher Gewalt befassen.

- ▶ Führen Sie – unterstützt von den Parlamentsmitarbeitern – eine geschlechtsspezifische Folgenabschätzung für die Haushaltsvorschläge durch. Bauen Sie die Kompetenzen der Parlamentsmitarbeiter aus, damit diese die vorgeschlagenen und tatsächlichen Haushaltsausgaben im Hinblick auf eine faktische Gleichstellung der Geschlechter bewerten können.
- ▶ Überwachen Sie die Ausgaben, um sicherzustellen, dass die für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt aufgewendeten Mittel die beabsichtigte Wirkung erzielen.
- ▶ Setzen Sie sich für ein Umfeld ein, das Frauenrechtsgruppen, weitere Akteure der Zivilgesellschaft und die entsprechenden Fachkräfte dabei unterstützt, sich für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt einzusetzen.

Überwachen der Umsetzung der Istanbul-Konvention

- ▶ Machen Sie sich mit der Arbeit des GREVIO vertraut, denn sie ist das für die Überwachung der Istanbul-Konvention zuständige Gremium.
- ▶ Beteiligen Sie sich aktiv an den Bewertungsbesuchen des GREVIO und tragen Sie zu diesen bei. Dies kann im Rahmen von Treffen mit der GREVIO-Delegation während ihres Besuchs oder in Form von Beiträgen zum Landesbericht erfolgen.
- ▶ Analysieren Sie den GREVIO-Bericht, klären Sie, welche Verpflichtungen sich aus den Schlussfolgerungen des GREVIO ergeben, und ergreifen Sie Maßnahmen zur Verwirklichung in Form von Gesetzen und Richtlinien.
- ▶ Fordern und arbeiten Sie mit an einer nationalen Datenbank, anhand derer die Umsetzung der Empfehlungen des GREVIO sowie des Ausschusses der Vertragsparteien nachverfolgt wird.
- ▶ Machen Sie Vor-Ort-Besuche, um die Überwachung der Umsetzung der Istanbul-Konvention zu überwachen, indem Sie sich z. B. mit einschlägigen Fachkräften, den Strafverfolgungsbehörden, Akteuren der Justizsektoren sowie Vertretern der Zivilgesellschaft ins Benehmen setzen.

Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit und Aufbauen von Allianzen zur Beendigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

- ▶ Bilden Sie die Speerspitze einer nationalen Kampagne zu den Ursachen, Formen und Folgen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie zu den Vorteilen der Istanbul-Konvention.

- ▶ Nutzen Sie den Internationalen Frauentag (8. März), den Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (25. November) und den 16-tägigen Aktionszeitraum gegen geschlechtsspezifische Gewalt (25. November bis 10. Dezember) für Konferenzen, Seminare, Workshops, Proteste und Kampagnen zur Aufklärung über geschlechtsspezifische Gewalt und die Istanbul-Konvention.
- ▶ Nehmen Sie an Veranstaltungen und Aktivitäten teil, die von Frauenrechtsgruppen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen ausgerichtet werden.
- ▶ Schaffen Sie ein Bewusstsein dafür, wie die Istanbul-Konvention zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beitragen kann, und machen Sie die Erkenntnisse des GREVIO bei den entscheidenden Fachleuten sowie der Öffentlichkeit bekannt.
- ▶ Gehen Sie in den Medien und in der öffentlichen Debatte gegen geschlechtsspezifische Diskriminierung, Stereotypisierung und Missverständnisse über die Istanbul-Konvention vor.
- ▶ Schaffen Sie eine enge Arbeitsbeziehung zur nationalen Koordinierungsstelle, z. B. in Form von halbjährlichen Treffen.
- ▶ Organisieren Sie sich parteiübergreifend und binden Sie alle Parlamentarier in den Kampf gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt ein.
- ▶ Ermitteln Sie, welche Organisationen sich in Ihrem Land mit Gleichstellungsfragen sowie der Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt befassen, und erkunden Sie Möglichkeiten der Zusammenarbeit.
- ▶ Nehmen Sie Kontakt zu unabhängigen zivilgesellschaftlichen Organisationen auf, um sich aus erster Hand über die Situation vor Ort zu informieren. Dies gilt insbesondere für (basisnahe) Frauenrechtsgruppen sowie Organisationen, die GREVIO Schattenberichte vorgelegt haben.
- ▶ Laden Sie Experten der Zivilgesellschaft ein, einen Beitrag zur parlamentarischen Arbeit zu leisten, z. B. durch die Teilnahme an Anhörungen, das Vorlegen von Beweismitteln für thematische Untersuchungen sowie das Bereitstellen von Belegen für die Auswirkungen von Gesetzen und Richtlinien auf die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt.
- ▶ Schaffen Sie ein Umfeld, das eine aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ermöglicht.
- ▶ Schaffen Sie einen regelmäßigen Dialog sowie effektive Arbeitsbeziehungen zu anderen nationalen Interessengruppen, um

den Schutz und die Hilfe für die Opfer ebenso zu verbessern, wie die Gewaltprävention, erfolgreiche Ermittlungen, die Strafverfolgung sowie das Verurteilen der Täter. Hierbei kann es sich um regionale Parlamente, lokale Behörden, Gleichstellungsgremien und Mechanismen, nationale Menschenrechtsorganisationen oder Ombudsmänner, die Justiz, die Medien, Wissenschaftler, Fachkräfte (Juristen, Sozialarbeiter, Mitarbeiter von Kinderschutzorganisationen, medizinische Fachkräfte), die Polizei und Lehrer handeln.

Dokumentieren und Weitergeben Ihrer Erfolge

- ▶ Dokumentieren Sie Ihre Erfolge im Zusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, und kommunizieren Sie diese möglichst wirksam. Machen Sie deutlich, wie die Konvention dazu beigetragen hat, den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Ihrem Land zu verbessern. Nutzen Sie Pressekonferenzen, öffentliche Erklärungen und weitere Instrumente, um Ihre Aktivitäten und Erfolge hervorzuheben.
- ▶ Stellen Sie eine stets aktuelle Webseite bereit, auf der nicht nur Informationen über die parlamentarischen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu finden sind, sondern auch darüber, wo die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt Unterstützung finden können.
- ▶ Nutzen Sie die Massenmedien sowie die sozialen Medien, um zutreffendere Informationen über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, die Istanbul-Konvention und die entsprechenden Aktivitäten des Parlaments zu verbreiten.

Lernen und Unterstützung durch andere Akteure

- ▶ Schaffen Sie enge Kontakte zu Parlamentariern aus anderen Staaten, insbesondere zu denen, die der Istanbul-Konvention beigetreten sind, um voneinander lernen zu können.
- ▶ Tauschen Sie mit Parlamentariern aus anderen Mitgliedstaaten des Europarats und darüber hinaus bewährte Methoden, Erfahrungen und weitere Informationen über die Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt aus, und werben Sie in anderen Ländern für die Ratifizierung und Verwirklichung der Istanbul-Konvention.
- ▶ Nutzen Sie die Fachkenntnisse und Erfahrungen der Abgeordneten Ihres Parlaments im Parlamentarischen Netzwerk „Gewaltfreies Leben für Frauen“.

- ▶ Schaffen Sie ein Verfahren, das es der nationalen Delegation Ihres Parlaments in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (PACE) ermöglicht, alle Parlamentarier über ihre Aktivitäten zu informieren und sicherzustellen, dass die Entschlüsse der Versammlung zu geschlechtsspezifischer Gewalt sowie zu Gleichstellungsfragen angemessene Beachtung finden.
- ▶ Lernen Sie bewährte Methoden außerhalb Europas kennen. Hierbei sollten Sie insbesondere die Arbeit anderer internationaler parlamentarischer Versammlungen (siehe Anhang 3) bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beachten.
- ▶ Bitten Sie den Europarat und hierbei insbesondere die Parlamentarische Versammlung, die Gleichstellungskommission und GREVIO um Fachwissen und Unterstützung für Ihre Aktivitäten zur Förderung der Ratifizierung und Verwirklichung der Istanbul-Konvention.

Anhang 2

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210)

Istanbul, 11.V.2011

Nichtamtliche Übersetzung Deutschlands

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Unterzeichner dieses Übereinkommens –

eingedenk der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV Nr. 5, 1950) und ihrer Protokolle, der Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 35, 1961, geändert 1996, SEV Nr. 163), des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197, 2005) und des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201, 2007);

eingedenk der folgenden Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten des Europarats: Empfehlung Rec (2002)5 zum Schutz von Frauen vor Gewalt, Empfehlung CM/Rec (2007)17 zu Normen und Mechanismen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Empfehlung CM/Rec (2010)10 zur Rolle von Frauen und Männern in der Konfliktverhütung und -lösung sowie der Friedenskonsolidierung und sonstige einschlägige Empfehlungen;

unter Berücksichtigung der immer umfangreicheren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, durch die wichtige Normen auf dem Gebiet der Gewalt gegen Frauen gesetzt werden;

in Anbetracht des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (1966), des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau („CEDAW“, 1979) und

seines Fakultativprotokolls (1999) sowie der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des CEDAW-Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zur Gewalt gegen Frauen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (1989) und seiner Fakultativprotokolle (2000) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006);

unter Berücksichtigung des Römischen¹ Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (2002);

eingedenk der Grundsätze des humanitären Völkerrechts und insbesondere des IV. Genfer Abkommens zum Schutze² von Zivilpersonen in Kriegszeiten (1949) sowie der Zusatzprotokolle I und II (1977) hierzu;

unter Verurteilung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt;

in Anerkennung der Tatsache, dass die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ein wesentliches Element der Verhütung von Gewalt gegen Frauen ist;

in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen der Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt haben;

in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt strukturellen Charakter hat, sowie der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden;

mit großer Sorge feststellend, dass Frauen und Mädchen häufig schweren Formen von Gewalt wie häuslicher Gewalt, sexueller Belästigung, Vergewaltigung, Zwangsverheiratung, im Namen der sogenannten „Ehre“ begangener Verbrechen und Genitalverstümmelung ausgesetzt sind, die eine schwere Verletzung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen sowie ein Haupthindernis für das Erreichen der Gleichstellung von Frauen und Männern darstellen;

in Anbetracht der fortdauernden Menschenrechtsverletzungen während bewaffneter Konflikte, welche die Zivilbevölkerung und insbesondere Frauen in Form von weit verbreiteter oder systematischer Vergewaltigung und sexueller

1. CH: „Römer“.

2. AT, CH: „über den Schutz“.

Gewalt betreffen, sowie der höheren Wahrscheinlichkeit geschlechtsspezifischer Gewalt sowohl während als auch nach Konflikten;

in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen einer größeren Gefahr von geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind als Männer;

in der Erkenntnis, dass häusliche Gewalt Frauen unverhältnismäßig stark betrifft und dass auch Männer Opfer häuslicher Gewalt sein können;

in der Erkenntnis, dass Kinder Opfer häuslicher Gewalt sind, auch als Zeuginnen und Zeugen von Gewalt in der Familie;

in dem Bestreben, ein Europa zu schaffen, das frei von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I – Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen

Artikel 1 – Zweck des Übereinkommens

1. Zweck dieses Übereinkommens ist es,
 - a Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen;
 - b einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen, zu fördern;
 - c einen umfassenden Rahmen sowie umfassende politische und sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu entwerfen;
 - d die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu fördern;
 - e Organisationen und Strafverfolgungsbehörden zu helfen und sie zu unterstützen, um wirksam mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, einen umfassenden Ansatz für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt anzunehmen.
2. Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien sicherzustellen, wird durch dieses Übereinkommen ein besonderer Überwachungsmechanismus eingeführt.

Artikel 2 – Geltungsbereich des Übereinkommens

1. Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich der häuslichen Gewalt, die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft.
2. Die Vertragsparteien werden ermutigt, dieses Übereinkommen auf alle Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden. Die Vertragsparteien richten bei der Durchführung dieses Übereinkommens ein besonderes Augenmerk auf Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind.
3. Dieses Übereinkommen findet in Friedenszeiten und in Situationen bewaffneter Konflikte Anwendung.

Artikel 3 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a wird der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben;
- b bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte;
- c bezeichnet der Begriff „Geschlecht“ die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht;
- d bezeichnet der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft;
- e bezeichnet der Begriff „Opfer“ eine natürliche Person, die Gegenstand des unter den Buchstaben a und b beschriebenen Verhaltens ist;
- f umfasst der Begriff „Frauen“ auch Mädchen unter achtzehn Jahren.

Artikel 4 – Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts jeder Person, insbesondere von Frauen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich frei von Gewalt zu leben.
2. Die Vertragsparteien verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau und treffen unverzüglich die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu ihrer Verhütung, insbesondere durch
 - die Verankerung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern in ihren nationalen Verfassungen oder in anderen geeigneten Rechtsvorschriften sowie die Sicherstellung der tatsächlichen Verwirklichung dieses Grundsatzes;
 - das Verbot der Diskriminierung der Frau, soweit erforderlich auch durch Sanktionen;
 - die Aufhebung aller Gesetze und die Abschaffung von Vorgehensweisen, durch die Frauen diskriminiert werden.
3. Die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien, insbesondere von Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer, ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des biologischen oder sozialen Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Alters, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, des Familienstands, des Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status sicherzustellen.
4. Besondere Maßnahmen, die zur Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt und zum Schutz von Frauen vor solcher Gewalt erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 5 – Verpflichtungen der Staaten und Sorgfaltspflicht

1. Die Vertragsparteien unterlassen jede Beteiligung an Gewalttaten gegen Frauen und stellen sicher, dass staatliche Behörden, Beschäftigte, Einrichtungen und sonstige im Auftrag des Staates handelnde Personen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um ihrer Sorgfaltspflicht zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von in den Geltungsbereich dieses

Übereinkommens fallenden Gewalttaten, die von Personen, die nicht im Auftrag des Staates handeln, begangen wurden, und zur Bereitstellung von Entschädigung für solche Gewalttaten nachzukommen.

Artikel 6 – Geschlechtersensible politische Maßnahmen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Geschlechterperspektive in die Durchführung und in die Bewertung der Auswirkungen dieses Übereinkommens einzubeziehen und politische Maßnahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Stärkung der Rechte der Frauen zu fördern und wirksam umzusetzen.

Kapitel II – Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

Artikel 7 – Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um landesweit wirksame, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, die alle einschlägigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt umfasst, und um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben.
2. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten politischen Maßnahmen die Rechte des Opfers in den Mittelpunkt aller Maßnahmen stellen und mittels einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Behörden, Einrichtungen und Organisationen umgesetzt werden.
3. Nach Maßgabe dieses Artikels getroffene Maßnahmen beziehen gegebenenfalls alle einschlägigen Akteure wie Regierungsstellen, nationale, regionale und lokale Parlamente und Behörden, nationale Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen ein.

Artikel 8 – Finanzielle Mittel

Die Vertragsparteien stellen angemessene finanzielle und personelle Mittel bereit für die geeignete Umsetzung von ineinandergreifenden politischen und sonstigen Maßnahmen sowie Programmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, einschließlich der von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführten.

Artikel 9 – Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft

Die Vertragsparteien anerkennen, fördern und unterstützen auf allen Ebenen die Arbeit einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen, und begründen eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit diesen Organisationen.

Artikel 10 – Koordinierungsstelle

1. Die Vertragsparteien benennen oder errichten eine oder mehrere offizielle Stellen, die für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von diesem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt zuständig sind. Diese Stellen koordinieren die in Artikel 11 genannte Datensammlung sowie analysieren und verbreiten ihre Ergebnisse.
2. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die nach diesem Artikel benannten oder errichteten Stellen allgemeine Informationen über nach Maßgabe des Kapitels VIII getroffene Maßnahmen erhalten.
3. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die nach diesem Artikel benannten oder errichteten Stellen die Möglichkeit haben, mit den ihnen entsprechenden Stellen in anderen Vertragsparteien direkt zu kommunizieren und den Kontakt zu pflegen.

Artikel 11 – Datensammlung und Forschung

1. Für die Zwecke der Durchführung dieses Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsparteien,
 - a in regelmäßigen Abständen einschlägige genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln;
 - b die Forschung auf dem Gebiet aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu fördern, um ihre eigentlichen Ursachen und ihre Auswirkungen, ihr Vorkommen und die Aburteilungsquote³ sowie die Wirksamkeit der zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu untersuchen.
2. Die Vertragsparteien bemühen sich, in regelmäßigen Abständen bevölkerungsbezogene Studien durchzuführen, um die Verbreitung und

3. AT, CH: „Verurteilungsquote“.

Entwicklung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu bewerten.

3. Die Vertragsparteien stellen der in Artikel 66 genannten Expertengruppe die nach diesem Artikel gesammelten Daten zur Verfügung, um die internationale Zusammenarbeit anzuregen und einen internationalen Vergleich zu ermöglichen.
4. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die nach diesem Artikel gesammelten Daten der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Kapitel III – Prävention

Artikel 12 – Allgemeine Verpflichtungen

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Veränderungen von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern mit dem Ziel zu bewirken, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, zu beseitigen.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um alle in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt durch natürliche oder juristische Personen zu verhüten.
3. Alle nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen müssen die speziellen Bedürfnisse von Personen, die durch besondere Umstände schutzbedürftig geworden sind, berücksichtigen und sich mit diesen befassen und die Menschenrechte aller Opfer in den Mittelpunkt stellen.
4. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um alle Mitglieder der Gesellschaft, insbesondere Männer und Jungen⁴, zur aktiven Beteiligung an der Verhütung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu ermutigen.
5. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung für in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten angesehen werden.
6. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Programme und Aktivitäten zur Stärkung der Rechte der Frauen zu fördern.

4. AT: „Buben“.

Artikel 13 – Bewusstseinsbildung

1. Die Vertragsparteien fördern regelmäßig Kampagnen oder Programme zur Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen oder führen solche durch, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Gleichstellungsorganen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere mit Frauenorganisationen, um in der breiten Öffentlichkeit das Bewusstsein und das Verständnis für die unterschiedlichen Erscheinungsformen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, ihre Auswirkungen auf Kinder und die Notwendigkeit, solche Gewalt zu verhüten, zu verbessern.
2. Die Vertragsparteien stellen die umfassende Verbreitung von Informationen über Maßnahmen, die verfügbar sind, um in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten zu verhüten, in der breiten Öffentlichkeit sicher.

Artikel 14 – Bildung

1. Die Vertragsparteien treffen gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen, um an die sich entwickelnden Fähigkeiten der Lernenden angepasste Lernmittel⁵ zu Themen wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitigem Respekt, gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und dem Recht auf die Unversehrtheit der Person in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems aufzunehmen.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die in Absatz 1 genannten Grundsätze in informellen Bildungsstätten sowie in Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen und in den Medien zu fördern.

Artikel 15 – Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

1. Die Vertragsparteien schaffen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und

5. CH: „Lehrmittel“.

Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung oder bauen dieses Angebot aus.

2. Die Vertragsparteien ermutigen dazu, dass die in Absatz 1 genannten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur koordinierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit umfassen, um bei in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten einen umfassenden und geeigneten Umgang mit Weiterverweisungen zu ermöglichen.

Artikel 16 – Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Behandlungsprogramme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen zu verhindern, dass Täter und Täterinnen, insbesondere Sexualstraftäter und -täterinnen, erneut Straftaten begehen.
3. Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer ein vorrangiges Anliegen sind und dass diese Programme gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer ausgearbeitet und umgesetzt werden.

Artikel 17 – Beteiligung des privaten Sektors und der Medien

1. Die Vertragsparteien ermutigen den privaten Sektor, den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien und die Medien, sich unter gebührender Beachtung der freien Meinungsäußerung und ihrer Unabhängigkeit an der Ausarbeitung und Umsetzung von politischen Maßnahmen zu beteiligen sowie Richtlinien und Normen der Selbstregulierung festzulegen, um Gewalt gegen Frauen zu verhüten und die Achtung ihrer Würde zu erhöhen.
2. Die Vertragsparteien entwickeln und fördern in Zusammenarbeit mit Akteuren des privaten Sektors bei Kindern, Eltern, Erzieherinnen und Erziehern Fähigkeiten für den Umgang mit dem Informations- und

Kommunikationsumfeld, das Zugang zu herabwürdigenden Inhalten sexueller oder gewalttätiger Art bietet, die schädlich sein können.

Kapitel IV – Schutz und Unterstützung

Artikel 18 – Allgemeine Verpflichtungen

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um alle Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen.
2. Die Vertragsparteien treffen im Einklang mit dem internen Recht die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es geeignete Mechanismen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen staatlichen Stellen, einschließlich der Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokalen und regionalen Behörden, und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen einschlägigen Organisationen und Stellen beim Schutz und der Unterstützung von Opfern und Zeuginnen und Zeugen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt gibt; dies kann auch durch die Verweisung an allgemeine und spezialisierte Hilfsdienste, wie sie in den Artikeln 20 und 22 beschrieben werden, geschehen.
3. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass nach Maßgabe dieses Kapitels getroffene Maßnahmen
 - auf einem geschlechtsbewussten Verständnis von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beruhen und die Menschenrechte und die Sicherheit des Opfers in den Mittelpunkt stellen;
 - auf einem umfassenden Ansatz beruhen, bei dem das Verhältnis zwischen Opfern, Tätern beziehungsweise Täterinnen, Kindern und ihrem weiteren sozialen Umfeld berücksichtigt wird;
 - die Verhinderung der sekundären Viktimisierung zum Ziel haben;
 - die Stärkung der Rechte und die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen zum Ziel haben, die Opfer von Gewalt geworden sind;
 - gegebenenfalls die Unterbringung verschiedener Schutz- und Hilfsdienste in denselben Gebäuden ermöglichen;
 - auf die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, einschließlich der Opfer, die Kinder sind, eingehen und diesen Personen zugänglich gemacht werden.

4. Die Bereitstellung von Diensten darf nicht von der Bereitschaft des Opfers abhängen, Anzeige zu erstatten oder gegen den Täter beziehungsweise die Täterin auszusagen.
5. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen ihren Staatsangehörigen und sonstigen zu einem solchen Schutz berechtigten Opfern konsularischen und sonstigen Schutz sowie Unterstützung zu gewähren.

Artikel 19 – Informationen

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden.

Artikel 20 – Allgemeine Hilfsdienste

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Diensten erhalten, die ihre Genesung nach Gewalt erleichtern. Diese Maßnahmen sollen, sofern erforderlich, Dienste wie rechtliche und psychologische Beratung, finanzielle Unterstützung, Unterkunft, Ausbildung, Schulung sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche umfassen.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten haben, dass Dienste über angemessene Mittel verfügen und dass Angehörige bestimmter Berufsgruppen geschult werden, um die Opfer zu unterstützen und sie an die geeigneten Dienste zu verweisen.

Artikel 21 – Unterstützung bei Einzel- oder Sammelklagen

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Opfer Informationen über geltende regionale und internationale Mechanismen für Einzel- oder Sammelklagen und Zugang zu diesen haben. Die Vertragsparteien fördern die Bereitstellung einfühlsamer und sachkundiger Unterstützung für die Opfer bei der Einreichung solcher Klagen.

Artikel 22 – Spezialisierte Hilfsdienste

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um in angemessener geographischer Verteilung spezialisierte Hilfsdienste für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für

alle Opfer von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten bereitzustellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen.

2. Die Vertragsparteien stellen für alle Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, und ihre Kinder spezialisierte Hilfsdienste bereit oder sorgen für deren Bereitstellung.

Artikel 23 – Schutzunterkünfte

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.

Artikel 24 – Telefonberatung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um eine kostenlose, landesweite und täglich rund um die Uhr erreichbare Telefonberatung einzurichten, um Anruferinnen und Anrufer vertraulich oder unter Berücksichtigung ihrer Anonymität im Zusammenhang mit allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu beraten.

Artikel 25 – Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten.

Artikel 26 – Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden.
2. Nach diesem Artikel getroffene Maßnahmen umfassen die altersgerechte psycho-soziale Beratung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, und berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes.

Artikel 27 – Meldung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um alle Personen, die Zeuginnen beziehungsweise Zeugen der Begehung einer in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat geworden sind oder die Gründe für die Annahme haben, dass eine solche Tat begangen werden könnte oder weitere Gewalttaten zu erwarten sind, zu ermutigen, dies den zuständigen Organisationen oder Behörden zu melden.

Artikel 28 – Meldung durch Angehörige bestimmter Berufsgruppen

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften über die Vertraulichkeit, die nach dem internen Recht für Angehörige bestimmter Berufsgruppen gelten, diesen Personen nicht die Möglichkeit nehmen, unter gegebenen Umständen eine Meldung an die zuständigen Organisationen und Behörden zu machen, wenn sie Gründe für die Annahme haben, dass eine schwere in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttat begangen worden ist und weitere schwere Gewalttaten zu erwarten sind.

Kapitel V – Materielles Recht

Artikel 29 – Zivilverfahren und Rechtsbehelfe

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Opfer mit angemessenen zivilrechtlichen Rechtsbehelfen gegenüber dem Täter beziehungsweise der Täterin auszustatten.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Opfer im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts mit angemessenen zivilrechtlichen Ansprüchen gegenüber staatlichen Behörden auszustatten, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ihrer Pflicht zum Ergreifen der erforderlichen vorbeugenden Maßnahmen oder Schutzmaßnahmen nicht nachgekommen sind.

Artikel 30 – Schadensersatz⁶ und Entschädigung

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer das Recht haben, von Tätern beziehungsweise Täterinnen für alle nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten Schadensersatz zu fordern.

6. AT, CH: „Schadenersatz“ und entsprechend im Folgenden.

2. Eine angemessene staatliche Entschädigung wird denjenigen gewährt, die eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, soweit der Schaden nicht von anderer Seite, wie dem Täter beziehungsweise der Täterin, einer Versicherung oder durch staatlich finanzierte Gesundheits- und Sozialmaßnahmen, ersetzt wird. Dies hindert die Vertragsparteien nicht daran, den Täter beziehungsweise die Täterin für die gewährte Entschädigung in Regress zu nehmen, solange dabei die Sicherheit des Opfers gebührend berücksichtigt wird.
3. Maßnahmen nach Absatz 2 sollen sicherstellen, dass die Entschädigung innerhalb eines angemessenen Zeitraums gewährt wird.

Artikel 31 – Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Artikel 32 – Zivilrechtliche Folgen der Zwangsheirat

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass unter Zwang geschlossene Ehen ohne eine unangemessene finanzielle oder administrative Belastung für das Opfer anfechtbar sind, für nichtig erklärt oder aufgelöst werden können.

Artikel 33 – Psychische Gewalt

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, durch das die psychische Unversehrtheit einer Person durch Nötigung oder Drohung ernsthaft beeinträchtigt wird, unter Strafe gestellt wird.

Artikel 34 – Nachstellung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, das aus wiederholten Bedrohungen gegenüber einer anderen Person besteht, die dazu führen, dass diese um ihre Sicherheit fürchtet, unter Strafe gestellt wird.

Artikel 35 – Körperliche Gewalt

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, durch das einer anderen Person körperliche Gewalt angetan wird, unter Strafe gestellt wird.

Artikel 36 – Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird:
 - a nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand;
 - b sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person;
 - c Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person.
2. Das Einverständnis muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.
3. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Absatz⁷ 1 auch auf Handlungen anwendbar ist, die gegenüber früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen oder Partnern im Sinne des internen Rechts begangen wurden.

Artikel 37 – Zwangsheirat

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, durch das eine erwachsene Person oder ein Kind zur Eheschließung gezwungen wird, unter Strafe gestellt wird.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird, durch das eine erwachsene Person oder ein Kind in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines Staates gelockt wird, das nicht das Hoheitsgebiet ihres beziehungsweise seines Aufenthalts ist, um diese erwachsene Person oder dieses Kind zur Eheschließung zu zwingen.

7. AT: „Abs.“ und entsprechend im Folgenden.

Artikel 38 – Verstümmelung weiblicher Genitalien

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird:

- a Entfernung, Infibulation oder Durchführung jeder sonstigen Verstümmelung der gesamten großen oder kleinen Schamlippen oder Klitoris einer Frau oder eines Teiles davon;
- b ein Verhalten, durch das eine Frau dazu genötigt oder gebracht wird, sich einer der unter Buchstabe a aufgeführten Handlungen zu unterziehen;
- c ein Verhalten, durch das ein Mädchen dazu verleitet, genötigt oder dazu gebracht wird, sich einer der unter Buchstabe a aufgeführten Handlungen zu unterziehen.

Artikel 39 – Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird:

- a Durchführung einer Abtreibung an einer Frau ohne deren vorherige Zustimmung nach erfolgter Aufklärung;
- b Durchführung eines chirurgischen Eingriffs mit dem Zweck oder der Folge, dass die Fähigkeit einer Frau zur natürlichen Fortpflanzung ohne deren auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung zu dem Verfahren oder Verständnis dafür beendet wird.

Artikel 40 – Sexuelle Belästigung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Form von ungewolltem sexuell bestimmtem verbalem, nonverbalem oder körperlichem Verhalten mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen, insbesondere wenn dadurch ein Umfeld der Einschüchterung, Feindseligkeit, Erniedrigung, Entwürdigung oder Beleidigung geschaffen wird, strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sanktionen unterliegt.

Artikel 41 – Beihilfe oder Anstiftung und Versuch

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Beihilfe oder Anstiftung zur Begehung einer der

nach den Artikeln 33, 34, 35, 36, 37, 38 Buchstabe a und 39 umschriebenen Straftaten, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben.

2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um den Versuch der Begehung einer der nach den Artikeln 35, 36, 37, 38 Buchstabe a und 39 umschriebenen Straftaten, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben.

Artikel 42 – Inakzeptable Rechtfertigungen für Straftaten, einschließlich der im Namen der sogenannten „Ehre“ begangenen Straftaten

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Strafverfahren, die in Folge der Begehung einer der in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten eingeleitet werden, Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung für solche Handlungen angesehen werden. Dies bezieht sich insbesondere auf Behauptungen, das Opfer habe kulturelle, religiöse, soziale oder traditionelle Normen oder Bräuche bezüglich des angemessenen Verhaltens verletzt.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Verleiten eines Kindes durch eine Person, eine der in Absatz 1 genannten Handlungen zu begehen, die strafrechtliche Verantwortlichkeit dieser Person für die begangenen Handlungen nicht mindert.

Artikel 43 – Anwendung der Straftatbestände

Die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten finden unabhängig von der Art der Täter-Opfer-Beziehung Anwendung.

Artikel 44 – Gerichtsbarkeit

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu begründen, wenn die Straftat wie folgt begangen wird:
 - a in ihrem Hoheitsgebiet;
 - b an Bord eines Schiffes, das die Flagge dieser Vertragsparteien führt;
 - c an Bord eines Luftfahrzeugs, das nach dem Recht dieser Vertragsparteien eingetragen ist;
 - d von einem ihrer Staatsangehörigen oder

- e von einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet hat.
2. Die Vertragsparteien bemühen sich, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um ihre Gerichtsbarkeit über die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu begründen, wenn die Straftat gegen einen ihrer Staatsangehörigen oder eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet hat, begangen wird.
 3. Zur Verfolgung der nach den Artikeln 36, 37, 38 und 39 umschriebenen Straftaten treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit nicht davon abhängig ist, dass die Handlungen in dem Hoheitsgebiet, in dem sie begangen wurden, strafbar sind.
 4. Zur Verfolgung der nach den Artikeln 36, 37, 38 und 39 umschriebenen Straftaten treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit in Bezug auf Absatz 1 Buchstaben d und e nicht davon abhängig ist, dass der Strafverfolgung eine Meldung der Straftat durch das Opfer oder das Einleiten eines Strafverfahrens durch den Staat, in dem die Straftat begangen wurde, vorausgegangen ist.
 5. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten für den Fall zu begründen, dass der mutmaßliche Täter beziehungsweise die mutmaßliche Täterin sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und sie ihn beziehungsweise sie nur aufgrund seiner beziehungsweise ihrer Staatsangehörigkeit nicht an eine andere Vertragspartei ausliefern.
 6. Wird die Gerichtsbarkeit für eine mutmaßliche nach diesem Übereinkommen umschriebene Straftat von mehr als einer Vertragspartei geltend gemacht, so konsultieren die beteiligten Vertragsparteien einander, soweit angebracht, um die für die Strafverfolgung am besten geeignete Gerichtsbarkeit zu bestimmen.
 7. Unbeschadet der allgemeinen Regeln des Völkerrechts schließt dieses Übereinkommen die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit durch eine Vertragspartei nach ihrem internen Recht nicht aus.

Artikel 45 – Sanktionen und Maßnahmen

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nach diesem

Übereinkommen umschriebenen Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen bedroht werden, die ihrer Schwere Rechnung tragen. Diese Sanktionen umfassen gegebenenfalls freiheitsentziehende Maßnahmen, die zur Auslieferung führen können.

2. Die Vertragsparteien können weitere Maßnahmen in Bezug auf Täter und Täterinnen treffen, beispielsweise
 - die Überwachung und Betreuung verurteilter Personen;
 - den Entzug der elterlichen Rechte, wenn das Wohl des Kindes, das die Sicherheit des Opfers umfassen kann, nicht auf andere Weise garantiert werden kann.

Artikel 46 – Strafschärfungsgründe⁸

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Umstände, soweit sie nicht bereits Tatbestandsmerkmale darstellen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des internen Rechts bei der Festsetzung des Strafmaßes⁹ für die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten als erschwerend berücksichtigt werden können:

- a Die Straftat wurde gegen eine frühere oder derzeitige Ehefrau oder Partnerin im Sinne des internen Rechts beziehungsweise gegen einen früheren oder derzeitigen Ehemann oder Partner im Sinne des internen Rechts oder von einem Familienmitglied, einer mit dem Opfer zusammenlebenden Person oder einer ihre Autoritätsstellung missbrauchenden Person begangen;
- b die Straftat oder mit ihr in Zusammenhang stehende Straftaten wurden wiederholt begangen;
- c die Straftat wurde gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftig gewordene Person begangen;
- d die Straftat wurde gegen ein Kind oder in dessen Gegenwart begangen;
- e die Straftat wurde von zwei oder mehr Personen gemeinschaftlich begangen;
- f der Straftat ging ein extremer Grad an Gewalt voraus oder mit ihr einher;
- g die Straftat wurde unter Einsatz oder Drohung mit einer Waffe begangen;

8. AT: „Erschwerende Umstände“.
CH: „Strafverschärfungsgründe“.

9. AT: „Bemessung der Strafe“ und entsprechend im Folgenden.

- h die Straftat führte zu schweren körperlichen oder psychischen Schäden bei dem Opfer;
- i der Täter beziehungsweise die Täterin ist bereits wegen ähnlicher Straftaten verurteilt worden.

Artikel 47 – Von einer anderen Vertragspartei erlassene Strafurteile

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Möglichkeit vorzusehen, bei der Festsetzung des Strafmaßes die von einer anderen Vertragspartei erlassenen rechtskräftigen Strafurteile wegen nach diesem Übereinkommen umschriebener Straftaten zu berücksichtigen.

Artikel 48 – Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich Mediation und Schlichtung, wegen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu verbieten.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Fall der Anordnung der Zahlung einer Geldstrafe die Fähigkeit des Täters, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Opfer nachzukommen, gebührend berücksichtigt wird.

Kapitel VI – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

Artikel 49 – Allgemeine Verpflichtungen

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Ermittlungen und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt ohne ungerechtfertigte Verzögerung durchgeführt werden, wobei die Rechte des Opfers in allen Abschnitten des Strafverfahrens zu berücksichtigen sind.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um nach den wesentlichen Grundsätzen der Menschenrechte und unter Berücksichtigung des geschlechtsbewussten Verständnisses von Gewalt wirksame Ermittlungen wegen

und Strafverfolgung von nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten sicherzustellen.

Artikel 50 – Soforthilfe, Prävention und Schutz

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sofort und angemessen auf alle in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt reagieren, indem sie den Opfern umgehend geeigneten Schutz bieten.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sich die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sofort und angemessen an der Prävention von und am Schutz vor allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt beteiligen, einschließlich des Einsatzes vorbeugender operativer Maßnahmen und der Erhebung von Beweisen.

Artikel 51 – Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der in Absatz 1 genannten Analyse in allen Abschnitten der Ermittlungen und der Anwendung von Schutzmaßnahmen gebührend berücksichtigt wird, ob der Täter beziehungsweise die Täterin einer in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat Feuerwaffen besitzt oder Zugang zu ihnen hat.

Artikel 52 – Eilschutzanordnungen

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden die Befugnis erhalten, in Situationen unmittelbarer Gefahr anzuordnen, dass ein Täter beziehungsweise eine Täterin häuslicher Gewalt den Wohnsitz des Opfers oder der gefährdeten Person für einen ausreichend langen Zeitraum verlässt, und dem Täter beziehungsweise der Täterin zu verbieten, den Wohnsitz des Opfers oder der gefährdeten Person zu betreten oder Kontakt mit dem Opfer oder der gefährdeten Person aufzunehmen. Bei nach Maßgabe dieses Artikels

getroffenen Maßnahmen ist der Sicherheit der Opfer oder der gefährdeten Personen Vorrang einzuräumen.

Artikel 53 – Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass angemessene Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen für Opfer aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zur Verfügung stehen.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannten Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen
 - für den sofortigen Schutz und ohne eine unangemessene finanzielle oder administrative Belastung für die Opfer zur Verfügung stehen;
 - für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu ihrer Abänderung oder Aufhebung erlassen werden;
 - soweit erforderlich auf Antrag und mit sofortiger Wirkung ausgestellt werden;
 - unabhängig von oder zusätzlich zu anderen Gerichtsverfahren zur Verfügung stehen;
 - in nachfolgende Gerichtsverfahren eingebracht werden können.
3. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Verstöße gegen die nach Absatz 1 ausgestellten Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen Gegenstand wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Sanktionen sind.

Artikel 54 – Ermittlungen und Beweise

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Zivil- oder Strafverfahren Beweismittel betreffend das sexuelle Vorleben und Verhalten des Opfers nur dann zugelassen werden, wenn sie sachdienlich und notwendig sind.

Artikel 55 – Verfahren auf Antrag und von Amts wegen

1. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass, wenn die Straftat ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde, Ermittlungen wegen oder die Strafverfolgung von nach den Artikeln 35, 36, 37, 38 und 39 umschriebenen Straftaten nicht vollständig von einer Meldung oder Anzeige des Opfers abhängig gemacht werden und das Verfahren

fortgesetzt werden kann, auch wenn das Opfer seine Aussage oder Anzeige zurückzieht.

2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts sicherzustellen, dass staatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie Beraterinnen und Berater bei häuslicher Gewalt die Möglichkeit erhalten, den Opfern in den Ermittlungen und Gerichtsverfahren wegen der nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten beizustehen und/oder sie zu unterstützen, wenn diese darum ersuchen.

Artikel 56 – Schutzmaßnahmen

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Rechte und Interessen der Opfer, insbesondere ihre besonderen Bedürfnisse als Zeuginnen und Zeugen, in allen Abschnitten der Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu schützen, indem sie insbesondere
 - a für ihren Schutz sowie den Schutz ihrer Familien und der Zeuginnen und Zeugen vor Einschüchterung, Vergeltung und davor, erneut Opfer zu werden, Sorge tragen;
 - b sicherstellen, dass die Opfer, zumindest in den Fällen, in denen die Opfer und ihre Familien in Gefahr sein könnten, über eine Flucht oder vorübergehende oder endgültige Freilassung des Täters beziehungsweise der Täterin unterrichtet werden;
 - c diese nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und über die aufgrund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens und ihre Rolle sowie die in ihrem Fall ergangene Entscheidung unterrichten;
 - d den Opfern in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften des innerstaatlichen Rechts die Möglichkeit geben, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder über eine Vermittlerin beziehungsweise einen Vermittler vorzutragen und prüfen zu lassen;
 - e den Opfern geeignete Hilfsdienste zur Verfügung stellen, damit ihre Rechte und Interessen in gebührender Weise vorgetragen und berücksichtigt werden;
 - f sicherstellen, dass Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre und des Bildes des Opfers getroffen werden können;

- g sicherstellen, dass ein Kontakt zwischen Opfern und Tätern beziehungsweise Täterinnen in den Räumlichkeiten der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden soweit möglich vermieden wird;
 - h den Opfern unabhängige und fähige Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung stellen, wenn die Opfer im Verfahren als Partei auftreten oder Beweismittel vorlegen;
 - i es den Opfern ermöglichen, in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht vor Gericht auszusagen, ohne dass sie im Gerichtssaal anwesend sein müssen oder zumindest ohne dass der mutmaßliche Täter beziehungsweise die mutmaßliche Täterin anwesend ist, insbesondere durch den Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologien, soweit diese verfügbar sind.
2. Für Kinder, die Opfer oder Zeuginnen beziehungsweise Zeugen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, werden gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes getroffen.

Artikel 57 – Rechtsberatung

Die Vertragsparteien sehen das Recht der Opfer auf Rechtsbeistand und auf unentgeltliche Rechtsberatung für Opfer nach Maßgabe ihres internen Rechts vor.

Artikel 58 – Verjährungsfrist

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verjährungsfrist für die Einleitung von Strafverfahren wegen der nach den Artikeln 36, 37, 38 und 39 umschriebenen Straftaten ausreichend lang ist und sich über einen der Schwere der betreffenden Straftat entsprechenden Zeitraum erstreckt, um die tatsächliche Einleitung von Verfahren zu ermöglichen, nachdem das Opfer volljährig geworden ist.

Kapitel VII – Migration und Asyl

Artikel 59 – Aufenthaltsstatus

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Opfer, dessen Aufenthaltsstatus von dem Aufenthaltsstatus seiner Ehefrau oder Partnerin im Sinne des internen Rechts beziehungsweise seines Ehemanns oder Partners im Sinne des internen Rechts abhängt, im Fall der Auflösung der Ehe oder Beziehung

bei besonders schwierigen Umständen auf Antrag einen eigenständigen Aufenthaltstitel unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung erhält. Die Bedingungen für die Bewilligung und Dauer des eigenständigen Aufenthaltstitels werden durch das interne Recht festgelegt.

2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei dem Opfer Ausweisungsverfahren ausgesetzt werden können, die in Zusammenhang mit einem Aufenthaltsstatus eingeleitet wurden, der vom Aufenthaltsstatus seiner Ehefrau oder Partnerin im Sinne des internen Rechts beziehungsweise seines Ehemanns oder Partners im Sinne des internen Rechts abhängt, damit es den Opfern ermöglicht wird, einen eigenständigen Aufenthaltstitel zu beantragen.
3. Die Vertragsparteien erteilen dem Opfer einen verlängerbaren Aufenthaltstitel, wenn mindestens einer der beiden folgenden Fälle vorliegt:
 - a Die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers aufgrund seiner persönlichen Lage erforderlich ist;
 - b die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers für seine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist.
4. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer einer Zwangsheirat, die zum Zwecke der Verheiratung in einen anderen Staat gebracht wurden und die folglich ihren Aufenthaltsstatus in dem Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts verloren haben, diesen Status wiedererlangen können.

Artikel 60 – Asylanträge aufgrund des Geschlechts

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als eine Form der Verfolgung im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A Ziffer 2 des Abkommens¹⁰ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und als eine Form schweren Schadens anerkannt wird, die einen ergänzenden/subsidiären Schutz begründet.
2. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle im Abkommen¹¹ aufgeführten Gründe geschlechtersensibel ausgelegt werden und dass in

10. AT: „der Konvention“

11. AT: „in der Konvention“.

Fällen, in denen festgestellt wird, dass die Verfolgung aus einem oder mehreren dieser Gründe befürchtet wird, den Antragstellerinnen und Antragstellern der Flüchtlingsstatus entsprechend den einschlägigen anwendbaren Übereinkünften gewährt wird.

3. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um geschlechtersensible Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste für Asylsuchende sowie geschlechtsspezifische Leitlinien und geschlechtersensible Asylverfahren, einschließlich der Bestimmung des Flüchtlingsstatus und des Antrags auf internationalen Schutz, auszuarbeiten.

Artikel 61 – Verbot der Zurückweisung

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um den Grundsatz des Verbots der Zurückweisung in Übereinstimmung mit bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen zu achten.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer von Gewalt gegen Frauen, die des Schutzes bedürfen, unabhängig von ihrem Status oder Aufenthalt unter keinen Umständen in einen Staat zurückgewiesen werden, in dem ihr Leben gefährdet wäre oder in dem sie der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen werden könnten.

Kapitel VIII – Internationale Zusammenarbeit

Artikel 62 – Allgemeine Grundsätze

1. Die Vertragsparteien arbeiten untereinander in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen im größtmöglichen Umfang zusammen, indem sie einschlägige internationale und regionale Übereinkünfte über die Zusammenarbeit in zivilen und strafrechtlichen Angelegenheiten sowie Übereinkünfte, die auf der Grundlage einheitlicher oder auf Gegenseitigkeit beruhender Rechtsvorschriften getroffen wurden, und innerstaatliche Rechtsvorschriften für folgende Zwecke anwenden:
 - a Verhütung, Bekämpfung und Verfolgung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt;
 - b Schutz und Unterstützung von Opfern;

- c Ermittlungen oder Verfahren wegen nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten;
 - d Vollstreckung einschlägiger von den Justizbehörden der Vertragsparteien erlassener zivil- und strafrechtlicher Urteile, Entscheidungen und Beschlüsse einschließlich Schutzanordnungen.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Opfer einer nach diesem Übereinkommen umschriebenen und im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, das nicht das Hoheitsgebiet ist, in dem die Opfer ihren Wohnsitz haben, begangenen Straftat bei den zuständigen Behörden des Wohnsitzstaats Anzeige erstatten können.
 3. Erhält eine Vertragspartei, welche die Rechtshilfe in Strafsachen, die Auslieferung oder die Vollstreckung von durch eine andere Vertragspartei dieses Übereinkommens erlassenen zivil- und strafrechtlichen Urteilen, Entscheidungen und Beschlüssen vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Ersuchen um eine solche rechtliche Zusammenarbeit von einer Vertragspartei, mit der sie keinen entsprechenden Vertrag hat, so kann sie dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Rechtshilfe in Strafsachen, die Auslieferung oder die Vollstreckung von durch die andere Vertragspartei erlassenen zivil- und strafrechtlichen Urteilen, Entscheidungen und Beschlüssen in Bezug auf die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten ansehen.
 4. Die Vertragsparteien bemühen sich, soweit angemessen, die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Entwicklungshilfeprogramme zu Gunsten von Drittstaaten aufzunehmen, auch durch den Abschluss zwei- und mehrseitiger Übereinkünfte mit Drittstaaten im Hinblick auf die Erleichterung des Schutzes der Opfer im Einklang mit Artikel 18 Absatz 5.

Artikel 63 – Maßnahmen in Bezug auf gefährdete Personen

Hat eine Vertragspartei anhand der ihr zur Verfügung stehenden Informationen hinreichende Gründe für die Annahme, dass eine Person unmittelbar der Gefahr ausgesetzt ist, eine der in den Artikeln 36, 37, 38 und 39 genannten Gewalttaten im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei zu erleiden, so wird die über die Informationen verfügende Vertragspartei ermutigt, diese Informationen unverzüglich an die andere Vertragspartei zu übermitteln, damit sichergestellt wird, dass geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. Gegebenenfalls umfassen diese Informationen auch Angaben zu bestehenden Schutzbestimmungen für die gefährdete Person.

Artikel 64 – Informationen

1. Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet die ersuchende Vertragspartei umgehend über das endgültige Ergebnis der nach diesem Kapitel getroffenen Maßnahmen. Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet die ersuchende Vertragspartei ferner umgehend über alle Umstände, welche die Durchführung der erbetenen Maßnahmen unmöglich machen oder wahrscheinlich erheblich verzögern werden.
2. Eine Vertragspartei kann, soweit ihr internes Recht es erlaubt, ohne vorheriges Ersuchen einer anderen Vertragspartei Informationen übermitteln, die sie im Rahmen ihrer eigenen Ermittlungen gewonnen hat, wenn sie der Auffassung ist, dass die Übermittlung dieser Informationen der Vertragspartei, welche die Informationen empfängt, bei der Verhütung von nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten oder bei der Einleitung oder Durchführung von Ermittlungen oder Verfahren wegen solcher Straftaten helfen oder dazu führen könnte, dass diese Vertragspartei ein Ersuchen um Zusammenarbeit nach diesem Kapitel stellt.
3. Eine Vertragspartei, die Informationen nach Absatz 2 empfängt, legt diese Informationen ihren zuständigen Behörden vor, damit Verfahren eingeleitet werden können, wenn sie als angemessen angesehen werden, oder damit diese Informationen in einschlägigen Zivil- und Strafverfahren berücksichtigt werden können.

Artikel 65 – Datenschutz

Personenbezogene Daten werden nach Maßgabe der Verpflichtungen der Vertragsparteien aus dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) gespeichert und verwendet.

Kapitel IX – Überwachungsmechanismus

Artikel 66 – Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

1. Die Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im Folgenden als „GREVIO“ bezeichnet) überwacht die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien.
2. GREVIO besteht aus mindestens 10 und höchstens 15 Mitgliedern; bei der Zusammensetzung ist auf eine Ausgewogenheit bei der Vertretung der Geschlechter und der geographischen Verteilung sowie

auf multidisziplinäres Fachwissen zu achten. Die Mitglieder werden unter von den Vertragsparteien ernannten Kandidatinnen und Kandidaten vom Ausschuss der Vertragsparteien für eine Amtszeit von vier Jahren, die einmal verlängert werden kann, gewählt und unter den Staatsangehörigen der Vertragsparteien ausgewählt.

3. Die erstmalige Wahl von 10 Mitgliedern findet innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Die Wahl von fünf zusätzlichen Mitgliedern findet nach der 25. Ratifikation oder dem 25. Beitritt statt.
4. Für die Wahl der GREVIO-Mitglieder gelten folgende Grundsätze:
 - a Sie werden in einem transparenten Verfahren aus einem Kreis von Personen mit hohem sittlichen Ansehen ausgewählt, die über anerkannte Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Gewalt gegen Frauen und häuslichen Gewalt oder der Unterstützung und des Schutzes von Opfern oder über Berufserfahrung in den von diesem Übereinkommen erfassten Bereichen verfügen;
 - b alle GREVIO-Mitglieder müssen unterschiedliche Staatsangehörigkeiten besitzen;
 - c sie sollen die hauptsächlichen Rechtssysteme vertreten;
 - d sie sollen einschlägige Akteure und Stellen auf dem Gebiet der Gewalt gegen Frauen und der häuslichen Gewalt vertreten;
 - e sie gehören GREVIO in ihrer persönlichen Eigenschaft an, sind unabhängig und unparteiisch bei der Ausübung ihres Amtes und stehen zeitlich in einem Umfang zur Verfügung, der ihnen die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben erlaubt.
5. Das Wahlverfahren für die GREVIO-Mitglieder wird vom Ministerkomitee des Europarats nach Konsultationen mit den Vertragsparteien und deren einhelliger Zustimmung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens festgelegt.
6. GREVIO gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Die GREVIO-Mitglieder und andere Mitglieder von Delegationen, welche die in Artikel 68 Absätze 9 und 14 festgelegten Länderbesuche durchführen, genießen die im Anhang dieses Übereinkommens festgelegten Vorrechte und Immunitäten.

Artikel 67 – Ausschuss der Vertragsparteien

1. Der Ausschuss der Vertragsparteien besteht aus den Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern der Vertragsparteien des Übereinkommens.
2. Der Ausschuss der Vertragsparteien wird vom Generalsekretär des Europarats einberufen. Sein erstes Treffen wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens zur Wahl der GREVIO-Mitglieder abgehalten. Danach tritt er immer dann zusammen, wenn ein Drittel der Vertragsparteien, der Vorsitzende des Ausschusses der Vertragsparteien oder der Generalsekretär dies verlangt.
3. Der Ausschuss der Vertragsparteien gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 68 – Verfahren

1. Die Vertragsparteien legen dem Generalsekretär des Europarats auf der Grundlage eines von GREVIO ausgearbeiteten Fragebogens einen Bericht über gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zur Umsetzung dieses Übereinkommens zur Prüfung durch GREVIO vor.
2. GREVIO prüft den nach Absatz 1 vorgelegten Bericht mit den Vertretern der betreffenden Vertragspartei.
3. Spätere Bewertungsverfahren werden in Runden eingeteilt, deren Dauer von GREVIO festgelegt wird. Zu Beginn jeder Runde wählt GREVIO die Bestimmungen aus, auf die sich das Bewertungsverfahren jeweils bezieht und versendet einen Fragebogen.
4. GREVIO bestimmt die geeigneten Mittel zur Durchführung dieses Überwachungsverfahrens. GREVIO kann insbesondere einen Fragebogen für jede Bewertungsrunde beschließen, der als Grundlage für das Verfahren zur Bewertung der Durchführung durch die Vertragsparteien dient. Dieser Fragebogen wird an alle Vertragsparteien gesandt. Die Vertragsparteien beantworten den Fragebogen sowie jedes sonstige Informationsersuchen von GREVIO.
5. GREVIO kann Informationen über die Durchführung des Übereinkommens von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft sowie von nationalen Institutionen für den Schutz der Menschenrechte erhalten.
6. GREVIO berücksichtigt die bei anderen regionalen und internationalen Einrichtungen und Stellen vorhandenen verfügbaren Informationen in Bereichen, die in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallen, gebührend.

7. Bei dem Beschluss des Fragebogens für jede Bewertungsrunde berücksichtigt GREVIO gebührend die in den Vertragsparteien vorhandenen Datensammlungen und Forschungsarbeiten, wie sie in Artikel 11 genannt werden.
8. GREVIO kann Informationen über die Durchführung des Übereinkommens vom Menschenrechtskommissar des Europarats, von der Parlamentarischen Versammlung und einschlägigen spezialisierten Organen des Europarats sowie von den aufgrund anderer völkerrechtlicher Übereinkünfte eingerichteten Organen erhalten. Bei diesen Organen eingereichte Beschwerden und deren Ergebnisse werden GREVIO zur Verfügung gestellt.
9. Unterstützend kann GREVIO in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und mit Unterstützung unabhängiger nationaler Fachleute Länderbesuche durchführen, wenn die gewonnenen Informationen unzureichend sind, oder in den in Absatz 14 genannten Fällen. Während dieser Besuche kann GREVIO die Unterstützung von auf bestimmte Bereiche spezialisierten Personen in Anspruch nehmen.
10. GREVIO erstellt einen Berichtsentwurf mit ihrer Analyse der Durchführung der Bestimmungen, auf die sich die Bewertung bezieht, sowie ihren Anregungen und Vorschlägen zum Umgang der betreffenden Vertragspartei mit den festgestellten Problemen. Der Berichtsentwurf wird der Vertragspartei, die Gegenstand der Bewertung ist, zur Stellungnahme übermittelt. GREVIO berücksichtigt die Stellungnahme beim Beschluss des Berichts.
11. Auf der Grundlage aller erhaltenen Informationen und der Stellungnahmen der Vertragsparteien beschließt GREVIO ihren Bericht und ihre Schlussfolgerungen bezüglich der von der betreffenden Vertragspartei zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen. Dieser Bericht und die Schlussfolgerungen werden der betreffenden Vertragspartei und dem Ausschuss der Vertragsparteien übermittelt. Der Bericht und die Schlussfolgerungen von GREVIO werden veröffentlicht, sobald sie beschlossen sind, gegebenenfalls mit einer Stellungnahme der betreffenden Vertragspartei.
12. Unbeschadet des Verfahrens nach den Absätzen 1 bis 8 kann der Ausschuss der Vertragsparteien auf der Grundlage des Berichts und der Schlussfolgerungen von GREVIO Empfehlungen an diese Vertragspartei aussprechen, die (a) die Maßnahmen betreffen, die zu ergreifen sind, um die Schlussfolgerungen von GREVIO umzusetzen, erforderlichenfalls unter Festsetzung eines Termins, zu dem Informationen über die Umsetzung vorzulegen sind, und (b) darauf abzielen, die Zusammenarbeit mit der

Vertragspartei zu fördern, um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Übereinkommens sicherzustellen.

13. Erhält GREVIO verlässliche Informationen, die auf eine Situation hindeuten, in der Probleme die unmittelbare Aufmerksamkeit erfordern, um das Ausmaß oder die Anzahl schwerer Verstöße gegen das Übereinkommen zu verhüten oder zu begrenzen, so kann GREVIO die dringliche Vorlage eines Sonderberichts über Maßnahmen verlangen, die zur Verhütung eines Musters schwerer, verbreiteter oder dauerhafter Gewalt gegen Frauen getroffen wurden.
14. Unter Berücksichtigung der von der betreffenden Vertragspartei vorgelegten Informationen sowie sonstiger ihr verfügbarer verlässlicher Informationen kann GREVIO eines oder mehrere ihrer Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und GREVIO schnellstmöglich zu berichten. Die Untersuchung kann, sofern gerechtfertigt und mit Zustimmung der betreffenden Vertragspartei, einen Besuch in ihrem Hoheitsgebiet umfassen.
15. Nach Prüfung der Ergebnisse der in Absatz 14 genannten Untersuchung übermittelt GREVIO diese Ergebnisse der betreffenden Vertragspartei und gegebenenfalls dem Ausschuss der Vertragsparteien sowie dem Ministerkomitee des Europarats mit allen Stellungnahmen und Empfehlungen.

Artikel 69 – Allgemeine Empfehlungen

GREVIO kann gegebenenfalls allgemeine Empfehlungen für die Durchführung dieses Übereinkommens beschließen.

Artikel 70 – Beteiligung der Parlamente an der Überwachung

1. Die nationalen Parlamente werden eingeladen, sich an der Überwachung der zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu beteiligen.
2. Die Vertragsparteien übermitteln die Berichte von GREVIO ihren nationalen Parlamenten.
3. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats wird eingeladen, regelmäßig eine Bilanz der Durchführung dieses Übereinkommens zu ziehen.

Kapitel X – Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

Artikel 71 – Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

1. Dieses Übereinkommen lässt die Pflichten aus anderen völkerrechtlichen Übereinkünften unberührt, denen die Vertragsparteien dieses Übereinkommens jetzt oder künftig als Vertragsparteien angehören und die Bestimmungen zu durch dieses Übereinkommen geregelten Fragen enthalten.
2. Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens können untereinander zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über Fragen schließen, die in diesem Übereinkommen geregelt sind, um seine Bestimmungen zu ergänzen oder zu verstärken oder die Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze zu erleichtern.

Kapitel XI – Änderungen des Übereinkommens

Artikel 72 – Änderungen

1. Jeder Änderungsvorschlag einer Vertragspartei zu diesem Übereinkommen wird an den Generalsekretär des Europarats übermittelt, der ihn an die Mitgliedstaaten des Europarats, jeden Unterzeichner, jede Vertragspartei, die Europäische Union und jeden nach Artikel 75 zur Unterzeichnung des Übereinkommens und jeden nach Artikel 76 zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staat weiterleitet.
2. Das Ministerkomitee des Europarats prüft den Änderungsvorschlag und kann nach Konsultation der Vertragsparteien des Übereinkommens, die nicht Mitglieder des Europarats sind, die Änderung mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit beschließen.
3. Der Wortlaut jeder vom Ministerkomitee nach Absatz 2 beschlossenen Änderung wird den Vertragsparteien zur Annahme übermittelt.
4. Jede nach Absatz 2 beschlossene Änderung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär mitgeteilt haben, dass sie sie angenommen haben.

Kapitel XII – Schlussbestimmungen

Artikel 73 – Auswirkungen dieses Übereinkommens

Dieses Übereinkommen berührt nicht das innerstaatliche Recht und bindende völkerrechtliche Übereinkünfte, die bereits in Kraft sind oder in Kraft treten können und nach denen Personen bei der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt günstigere Rechte gewährt werden oder gewährt werden würden.

Artikel 74 – Beilegung von Streitigkeiten

1. Die an einer Streitigkeit über die Anwendung oder Auslegung dieses Übereinkommens beteiligten Parteien versuchen zunächst, diese mittels eines Vergleichs-, Schlichtungs-, oder Schiedsverfahrens oder einer sonstigen Methode der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, die in gegenseitigem Einvernehmen zwischen ihnen vereinbart wird, beizulegen.
2. Das Ministerkomitee des Europarats kann Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten einführen, die von den an einer Streitigkeit beteiligten Parteien genutzt werden können, sofern sie dies vereinbart haben.

Artikel 75 – Unterzeichnung und Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, für Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt haben, und für die Europäische Union zur Unterzeichnung auf.
2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
3. Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem zehn Unterzeichner, darunter mindestens acht Mitgliedstaaten des Europarats, nach Absatz 2 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.
4. Drückt ein in Absatz 1 genannter Staat oder die Europäische Union seine oder ihre Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, später aus, so tritt es für ihn oder sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 76 – Beitritt zum Übereinkommen

1. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultation der Vertragsparteien des Übereinkommens und mit deren einhelliger Zustimmung jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der sich nicht an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt hat, einladen, dem Übereinkommen beizutreten; der Beschluss dazu wird mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsparteien, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, gefasst.
2. Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 77 – Räumlicher Geltungsbereich

1. Jeder Staat oder die Europäische Union kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.
2. Jede Vertragspartei kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, für dessen internationale Beziehungen sie verantwortlich ist oder in dessen Namen Verpflichtungen einzugehen sie ermächtigt ist. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.
3. Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 78 – Vorbehalte

1. Mit Ausnahme der Vorbehalte nach den Absätzen 2 und 3 sind Vorbehalte zu diesem Übereinkommen nicht zulässig.

2. Jeder Staat oder die Europäische Union kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung erklären, dass er beziehungsweise sie sich das Recht vorbehält, die in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Bedingungen anzuwenden:
 - Artikel 30 Absatz 2;
 - Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 44 Absätze 3 und 4;
 - Artikel 55 Absatz 1 in Hinblick auf Artikel 35 bezüglich Vergehen;
 - Artikel 58 in Hinblick auf die Artikel 37, 38 und 39;
 - Artikel 59.
3. Jeder Staat oder die Europäische Union kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung erklären, dass er beziehungsweise sie sich das Recht vorbehält, für die in den Artikeln 33 und 34 genannten Handlungen nichtstrafrechtliche Sanktionen anstelle von strafrechtlichen Sanktionen vorzusehen.
4. Jede Vertragspartei kann einen Vorbehalt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung ganz oder teilweise zurücknehmen. Diese Erklärung wird mit ihrem Eingang beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 79 – Gültigkeit und Prüfung der Vorbehalte

1. Die in Artikel 78 Absätze 2 und 3 genannten Vorbehalte sind für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei gültig. Solche Vorbehalte können jedoch für Zeiträume der gleichen Dauer verlängert werden.
2. Achtzehn Monate vor Ablauf des Vorbehalts setzt der Generalsekretär des Europarats die betreffende Vertragspartei darüber in Kenntnis. Spätestens drei Monate vor Ablauf des Vorbehalts notifiziert die Vertragspartei dem Generalsekretär, ob sie diesen Vorbehalt aufrechterhält, ändert oder zurücknimmt. Ohne Notifikation seitens der betreffenden Vertragspartei unterrichtet der Generalsekretär diese Vertragspartei darüber, dass ihr Vorbehalt als automatisch um einen Zeitraum von sechs Monaten verlängert angesehen wird. Versäumt es die betreffende Vertragspartei, vor Ablauf dieses Zeitraums ihre Absicht, ihren Vorbehalt aufrechtzuerhalten

oder zu ändern, zu notifizieren, so führt dies dazu, dass der Vorbehalt erlischt.

3. Bringt eine Vertragspartei nach Artikel 78 Absätze 2 und 3 einen Vorbehalt an, so stellt sie vor dessen Verlängerung oder auf Anfrage von GREVIO eine Erklärung zu den Gründen, die eine Fortsetzung des Vorbehalts rechtfertigen, zur Verfügung.

Artikel 80 – Kündigung

1. Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 81 – Notifikation

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt haben, jedem Unterzeichner, jeder Vertragspartei, der Europäischen Union und jedem zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staat

- a jede Unterzeichnung;
- b jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 75 und 76;
- d jede nach Artikel 72 beschlossene Änderung sowie den Zeitpunkt, zu dem sie in Kraft tritt;
- d jeden Vorbehalt und jede Rücknahme eines Vorbehalts nach Artikel 78;
- e jede Kündigung nach Artikel 80;
- g jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit dem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Istanbul am 11. Mai 2011 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im

Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt haben, der Europäischen Union und allen zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften. 36

Anhang – Vorrechte und Immunitäten (Artikel 66)

1. Dieser Anhang findet Anwendung auf die in Artikel 66 des Übereinkommens genannten GREVIO-Mitglieder sowie auf sonstige Mitglieder der Delegationen bei Länderbesuchen. Im Sinne dieses Anhangs umfasst der Begriff „sonstige Mitglieder der Delegationen bei Länderbesuchen“ die in Artikel 68 Absatz 9 des Übereinkommens genannten unabhängigen nationalen Fachleute und auf bestimmte Bereiche spezialisierten Personen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Europarats und vom Europarat beschäftigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, welche GREVIO bei den Länderbesuchen begleiten.
2. Die GREVIO-Mitglieder und die sonstigen Mitglieder der Delegationen bei Länderbesuchen genießen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung von Länderbesuchen sowie deren Nachbereitung und auf Reisen in Zusammenhang mit diesen Aufgaben folgende Vorrechte und Immunitäten:
 - a Immunität von Festnahme oder Haft und von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks sowie Immunität von jeder Gerichtsbarkeit bezüglich aller von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer schriftlichen und mündlichen Äußerungen;
 - b Befreiung von allen Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit bei der Ausreise aus ihrem und der Einreise in ihren Aufenthaltsstaat und bei der Einreise in den und der Ausreise aus dem Staat, in dem sie ihre Aufgaben wahrnehmen, sowie Befreiung von der Meldepflicht für Ausländerinnen und Ausländer in dem Staat, den sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben besuchen oder durchreisen.
3. Während der in Wahrnehmung ihrer Aufgaben durchgeführten Reisen werden den GREVIO-Mitgliedern und den sonstigen Mitgliedern der Delegationen bei Länderbesuchen hinsichtlich der Zoll- und Devisenvorschriften dieselben Erleichterungen wie Vertretern ausländischer Regierungen in vorübergehendem amtlichem Auftrag gewährt.

4. Die Unterlagen im Zusammenhang mit der von den GREVIO-Mitgliedern und den sonstigen Mitgliedern der Delegationen bei Länderbesuchen vorgenommenen Bewertung der Durchführung des Übereinkommens sind insofern unverletzlich, als sie die Tätigkeit von GREVIO betreffen. Die amtliche Korrespondenz von GREVIO und der amtliche Nachrichtenverkehr von GREVIO-Mitgliedern und sonstigen Mitgliedern der Delegationen bei Länderbesuchen dürfen nicht abgefangen werden und unterliegen nicht der Zensur.
5. Um den GREVIO-Mitgliedern und den sonstigen Mitgliedern der Delegationen bei Länderbesuchen volle Freiheit des Wortes und völlige Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen, wird ihnen die Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf ihre in Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen gewährt, auch wenn sie nicht mehr mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut sind.
6. Die Vorrechte und Immunitäten werden den in Absatz 1 genannten Personen nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern zu dem Zweck, die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Interesse von GREVIO sicherzustellen. Die Immunität der in Absatz 1 genannten Personen wird vom Generalsekretär des Europarats in allen Fällen aufgehoben, in denen sie seiner Auffassung nach verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Schädigung der Interessen von GREVIO aufgehoben werden kann.

Anhang 3

Weiterführende Lektüre und Ressourcen

Ausgewählte Quellen des Europarats

Wichtige PACE-Texte im Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention

[Resolution 2289 \(2019\)](#) zur Istanbul-Konvention zur Gewalt gegen Frauen: Erfolge und Herausforderungen, Bericht von Zita Gurmai, Berichterstatterin des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, [Doc. 14908](#)

[Resolution 2233 \(2018\)](#) über Zwangsehen in Europa, Bericht von Béatrice Fresko-Rolfo (Monaco, ALDE), Berichterstatterin des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, [Doc. 14574](#)

[Resolution 2177 \(2017\)](#) über die Beseitigung der sexuellen Gewalt sowie der Belästigung von Frauen im öffentlichen Raum, Bericht von Françoise Hetto-Gaasch (Luxemburg, EPP/CD), Berichterstatterin des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, [Doc. 14337](#)

[Resolution 2159 \(2017\)](#) über den Schutz von Flüchtlingsfrauen und -mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt, Bericht von Gisela Wurm (Österreich, SOC), Berichterstatterin des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, [Doc. 14284](#)

[Resolution 2135 \(2016\)](#) über die Verstümmelung weiblicher Genitalien in Europa, Bericht von Béatrice Fresko-Rolfo (Monaco, ALDE), Berichterstatterin des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, [Doc. 14135](#)

[Resolution 2101 \(2016\)](#) über die systematische Erhebung von Daten über Gewalt gegen Frauen, Bericht von Maria Edera Spadon (Italien, NR), Berichterstatterin des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, [Doc. 13988](#)

[Resolution 2093 \(2016\)](#) zu den jüngsten Angriffen auf Frauen: Die Notwendigkeit einer ehrlichen Berichterstattung und einer umfassenden Reaktion, Bericht

von Jonas Gunnarsson (Schweden, SOC), Berichterstatter des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, [Doc. 13961](#)

[Resolution 2084 \(2015\)](#) zur Förderung bewährter Methoden zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Bericht von Sahiba Gafarova (Aserbaidshan, EK), Berichterstatterin für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, [Doc. 13914](#)

[Resolution 1963 \(2013\)](#) und [Recommendation 2030 \(2013\)](#) und die Antwort des Ministerkomitees auf Letztgenannte ([Doc. 13504](#)) über Gewalt gegen Frauen in Europa, Bericht von José Mendes Bota (Portugal, EPP/CD), Berichterstatter für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, [Doc. 13349](#)

[Resolution 1962 \(2013\)](#) über Stalking, Bericht von Gisela Wurm (Österreich, SOC), Berichterstatterin des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, [Doc. 13336](#)

[Resolution 1861 \(2012\)](#) über die Förderung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Bericht von José Mendes Bota (Portugal, EPP/CD), Berichterstatter für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, [Doc. 12810](#)

[Opinion 280 \(2011\)](#) über den Entwurf des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Bericht von José Mendes Bota (Portugal, EPP/CD), Berichterstatter für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, [Doc. 12530](#)

[Resolution 1691 \(2009\)](#) und [Recommendation 1887 \(2009\)](#) zur Vergewaltigung von Frauen, einschließlich der Vergewaltigung in der Ehe, Bericht von Marlene Rupprecht (Deutschland, SOC), Berichterstatterin des (vormaligen) Ausschusses für die Chancengleichheit von Frauen und Männern, [Doc. 12013](#)

[Resolution 1654 \(2009\)](#) und [Recommendation 1861 \(2009\)](#) zu Morden an Frauen, Bericht von Lydie Err (Luxemburg, SOC), Berichterstatterin des (vormaligen) Ausschusses für die Chancengleichheit von Frauen und Männern, [Doc. 11781](#)

[Resolution 1635 \(2008\)](#) und [Recommendation 1847 \(2008\)](#) zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen: Auf dem Weg zu einem Übereinkommen des Europarats, Bericht von José Mendes Bota (Portugal, EVP/CD), Berichterstatter des (vormaligen) Ausschusses für die Chancengleichheit von Frauen und Männern, [Doc. 11702](#)

[Recommendation 1777 \(2007\)](#) zu sexuellen Übergriffen im Zusammenhang mit „Verführungsdrogen“, Bericht von Maria Damanaki (Griechenland, SOC),

Berichterstatterin des (vormaligen) Ausschusses für die Chancengleichheit von Frauen und Männern, [Doc. 11038](#)

[Recommendation 1723 \(2005\)](#) zu Zwangs- und Kinderehen, Bericht von Rosmarie Zapfl-Helbling (Schweiz, EVP/CD), Berichterstatterin des (ehemaligen) Ausschusses für die Chancengleichheit von Frauen und Männern, [Doc. 10590](#)

[Resolution 1327 \(2003\)](#) zu sogenannten „Ehrenverbrechen“, Bericht von Ann Cryer (Großbritannien, SOC), Berichterstatterin des (vormaligen) Ausschusses für die Chancengleichheit von Frauen und Männern, [Doc. 9720](#)

[Recommendation 1582 \(2002\)](#) zur häuslichen Gewalt gegen Frauen, Bericht von Olga Keltošová (Slowakische Republik, SOC), Berichterstatterin des (vormaligen) Ausschusses für die Chancengleichheit von Frauen und Männern, [Doc. 9525](#)

[Resolution 1247 \(2001\)](#) zur Verstümmelung weiblicher Genitalien, Bericht von Ruth-Gaby Vermot-Mangold (Schweiz, SOC), Berichterstatterin des (ehemaligen) Ausschusses für die Chancengleichheit von Frauen und Männern, [Doc. 9076](#)

Wichtige Empfehlungen und Erklärungen des Ministerkomitees zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2000-2019)

[Recommendation CM/Rec\(2019\)1](#) of the Committee of Ministers to member States to prevent and combat sexism

[Declaration Decl\(13/09/2017\)](#) des Ministerkomitees zur Notwendigkeit, die Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Verstümmelung weiblicher Genitalien und Zwangsehen in Europa zu intensivieren

Europarat [Recommendation CM/Rec\(2002\)5](#) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Schutz von Frauen vor Gewalt

Weitere Instrumente und Veröffentlichungen des Europarats

Veröffentlichungen und Merkblätter zur Istanbul-Konvention

[Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt \(Istanbul-Konvention\): Fragen und Antworten](#)

[Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt: Überwachungs-Mechanismus](#)

[Istanbul-Konvention: A global tool to prevent and combat violence against women and girls](#)

Combating violence against women: minimum standards for support services

Ensuring data collection and research on violence against women and domestic violence: Article 11 of the Istanbul Convention (2016)

Preventing violence against women: Article 12 of the Istanbul Convention (2014)

Raising awareness of violence against women: Article 13 of the Istanbul Convention (2014)

Domestic and sexual violence perpetrator programmes: Article 16 of the Istanbul Convention (2015)

Encouraging the participation of the private sector and the media in the prevention of violence against women and domestic violence: Article 17 of the Istanbul Convention (2016)

Emergency barring orders in situations of domestic violence: Article 52 of the Istanbul Convention (2017)

HELP online course for legal professionals on Violence against Women and Domestic Violence (2017)

Implementing Article 10 of the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence – establishing national co-ordinating bodies (2016)

Improving the effectiveness of law enforcement and justice officers in combating violence against women and domestic violence (2016)

Training of Trainers Manual: Effective Multi-agency Co-operation for Preventing and Combating Domestic Violence (2015)

Thematische Merkblätter

Factsheet on the Istanbul Convention (2018)

12 steps to comply with the Council of Europe Convention on preventing and combatting violence against women and domestic violence

Children's rights Stalking

Protecting migrant women, refugee women, and women asylum seekers from gender-based violence

Crimes committed in the name of so-called "honour" Female genital mutilation

An instrument to promote greater equality between women and men

Weitere Publikationen

Preventing and Combating Domestic Violence against Women: A learning resource for training law enforcement and justice officers (2016)

Combating violence against women: Stocktaking study on the measures and actions taken in Council of Europe member states (2006)

Regional Tools to Fight Violence Against Women – The Belém do Pará and Istanbul Conventions (2014)

Overview of Studies on the Costs of Violence against Women and Domestic Violence (2012, updated 2014)

Analytical study of the results of the 4th round of monitoring the implementation of Recommendation Rec(2002)5 on the protection of women against violence in Council of Europe member states

Kommission zur Rechtsstellung der Frau, CSW57 vereinbarte Schlussfolgerungen, Elimination and Prevention of all Forms of Violence against Women and Girls (2013),

Council of Europe Gender Equality Strategy 2018-2023 (2018)

Gender Equality and Women's Rights – Council of Europe Standards (2015)
Council of Europe Gender Equality Glossary (2016) (zweisprachiges Dokument)

Report of the Council of Europe seminar on "Combating sexist hate speech" (February 2016)

Background note on Sexist Hate Speech (2016)

Handbook on the implementation of Recommendation CM/Rec(2013)1 of the Committee of Ministers of the Council of Europe on gender equality and media (2015)

Gender equality and the media at national level – Compilation of good practices from member states (2014)

Media and the Image of Women – Report of the 1st Conference of the Council of Europe Network of National Focal Points on Gender Equality (2013)

Compilation of good practices from member states to reduce existing obstacles and facilitate women's access to justice (2015)

IPU-PACE gemeinsame Studie, Sexism, harassment and violence against women in parliaments in Europe (2018)

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Thematische Merkblätter zu wichtigen Urteilen und Entscheidungen über:

Gewalt gegen Frauen

Häusliche Gewalt

Fortpflanzungsrechte

Gender equality

Ausgewählte internationale Instrumente

Notrufnummern in Europa

Eine Liste der relevanten Notrufnummern finden Sie unter www.coe.int/en/web/istanbul-convention/help-lines

Globale Instrumente

Vereinte Nationen [Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women](#) (CEDAW) (A/RES/34/180), und ihr [Optional Protocol](#), (A/RES/54/4)

Allgemeine Empfehlungen zur Gewalt gegen Frauen Nr. [19 \(1992\)](#) (Beilage Nr. 38 (A/47/38)) und Nr. [35 \(2017\)](#) (CEDAW/C/GC/35) des CEDAW-Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen

Generalversammlung der Vereinten Nationen [Declaration on the Elimination of Violence against Women](#) (1993) (A/RES/48/104)

Vereinte Nationen [Convention on the Rights of the Child](#) (A/RES/44/25) und die Optionalen Protokolle zu [Rights of the Child on the involvement of children in armed conflict](#) und zu [sale of children, child prostitution and child pornography](#) (A/RES/54/263)

Regionale Instrumente

Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ([Istanbul-Konvention](#)) SEV Nr. 210 (2011) und [Erläuternder Bericht](#)

Interamerikanisches Übereinkommen zur Verhütung, Bestrafung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen ([Convention of Belem do Pará](#)) (1994)

Protokoll zur Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker ([Maputo Protocol](#)) (2003)

Weitere nützliche Links

Regional

Europäisches Parlament: <https://www.europarl.europa.eu/portal/de>

NATO Parlamentarische Versammlung: www.nato-pa.int

OSZE Parlamentarische Versammlung: www.oscepa.org

OECD Weltweites Parlamentarisches Netzwerk: www.oecd.org/parliamentarians

ParlAmericas: www.parlamericas.org/en

Parlamentarische Versammlung – Union für den Mittelmeerraum: www.paufm.org

Assemblée parlementaire de la Francophonie: www.apf.francophonie.org
(nur Französisch)

Interparlamentarische Versammlung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten: www.iacis.ru/eng

Mercosur Parlament: www.parlamentomercosur.org (nur in Spanisch oder Portugiesisch)

Zentralamerikanisches Parlament: www.parlacen.int (nur Spanisch)

Ostafrikanische gesetzgebende Versammlung: www.eala.org

International

Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte – Kooperation zwischen globalen und regionalen Mechanismen für Frauenrechte, [The Platform of independent international and regional mechanisms on violence against women and women's rights](#)

Interparlamentarische Union: www.ipu.org

Parlamentarisches Netzwerk der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds: www.parlnet.org

Gewalt gegen Frauen ist eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung von Frauen. Die Istanbul-Konvention hat zum Ziel, über ein umfassendes Paket an Richtlinien und Maßnahmen Gewalt zu verhindern, Opfer zu schützen und Täter strafrechtlich zu verfolgen.

Sie trägt zur Beendigung aller Formen von Diskriminierung von Frauen bei, fördert die reale Gleichheit von Mann und Frau und die internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu beenden.

www.coe.int

Der Europarat ist die führende Menschenrechtsorganisation auf dem Kontinent. Er hat 47 Mitgliedstaaten, die alle Mitglieder der Europäischen Union einschließen. Alle Mitgliedstaaten des Europarats haben die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet, die Menschenrechte, Demokratie und das Rechtsstaatsprinzip schützt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedstaaten.

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE